# Referentenentwurf

## des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr

## Vierzehnte Verordnung zur Änderung gefahrgutrechtlicher Verordnungen

## A. Problem und Ziel

Die Vorschriften für die internationale Beförderung gefährlicher Güter des ADR (für die Straße), RID (für die Eisenbahn) und ADN (für die Binnenschifffahrt) sind in den vergangenen Jahren hinsichtlich der multimodalen Vorschriften weitestgehend harmonisiert worden. Verkehrsträgerspezifische Regelungen werden jedoch weiterhin in den jeweiligen Regelwerken verbleiben müssen. In einem zweijährigen Rhythmus werden die Gefahrgutvorschriften fortentwickelt und insbesondere den UN-Modellvorschriften angepasst. Mit dieser Verordnung werden die zum 1. Januar 2023 völkerrechtlich in Kraft tretenden Änderungen des ADR/RID/ADN (29. ADR-, 23. RID- und 9. ADN-Änderungsverordnung) in innerstaatliches Recht übernommen (§ 1 Absatz 3 Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB)) sowie daraus resultierende Änderungen insbesondere in den Zuständigkeiten und Pflichten in der GGVSEB (Artikel 1) in Kraft gesetzt. Außerdem dient diese Verordnung der Umsetzung der Delegierten Richtlinie (EU) 2022/2407 der Kommission vom 20. September 2022 (ABl. L 317 vom 9. Dezember 2022, S. 64) in nationales Recht.

## B. Lösung

Die Verordnung beinhaltet die notwendigen nationalen Änderungen in der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) (Artikel 1), der Gefahrgut-Ausnahmeverordnung (GGAV) (Artikel 2), der Gefahrgutbeauftragtenverordnung (GbV) (Artikel 3) und der Gefahrgutkostenverordnung (GGKostV) (Artikel 4).

## C. Alternativen

Das internationale Recht ist auf Grund der Richtlinie 2008/68/EG in das nationale Recht umzusetzen; deshalb gibt es keine Alternativen.

## D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

## E. Erfüllungsaufwand

## E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

## E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch die Einführung eines neuen Kennzeichens zur Kennzeichnung von Tanks, die mit einem Sicherheitsventil ausgerüstet sind, entsteht für die betroffene Wirtschaft nur ein geringer zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Für das einfache Anbringen von Aufklebern wird der geschätzte Aufwand weniger als 100 Euro betragen. Hiervon betroffen sind schätzungsweise weniger als 100 Tanks pro Jahr. Die geringe Anzahl von nachzurüstenden Tanks ergibt sich daraus, dass aufgrund von Übergangsvorschriften in den Unterabschnitten 1.6.3.57, 1.6.3.60, 1.6.4.60 bzw. 1.6.4.64 ADR/RID eine Weiterverwendung von bereits gebauten Tanks und Kesselwagen auch ohne Sicherheitsventil zugelassen wird und die nachträgliche Kennzeichnung für Tanks mit Sicherheitsventilen erst bei der nächsten wiederkehrenden Prüfung erforderlich wird.

## E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Bund

Durch die Zuweisung der Zuständigkeit für die Anordnung der Inbetriebnahmeüberprüfung an die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (§ 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe h GGVSEB) und an das Eisenbahn-Bundesamt (§ 15 Absatz 1 Nummer 10 GGVSEB) entsteht zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Dieser ergibt sich aus:

Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung

Die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung schätzt den Erfüllungsaufwand für die Anordnung der Inbetriebnahmeüberprüfung auf 15.960 Euro pro Jahr.

Dieser ergibt sich aus Anzahl der Arbeitsstunden pro Jahr x Lohnsatz pro Stunde (in Euro) = 120 Stunden x 133 Euro pro Stunde = 15.960 Euro.

Eisenbahn-Bundesamt

Für das Eisenbahn-Bundesamt ergibt sich nur ein geringer zusätzlicher Erfüllungsaufwand, der durch die Erhebung von Kosten nach der Gefahrgutkostenverordnung (GGKostV) kompensiert wird.

In der Fußnote zu dem neuen Absatz 6.8.1.5.5 RID ist die Anordnung einer Inbetriebnahmeüberprüfung nur möglich, wenn die Genehmigung für das Inverkehrbringen von Fahrzeugen nicht durch die Eisenbahnagentur der Europäischen Union (ERA) durchgeführt worden ist. Daher ist die Möglichkeit der Anordnung einer Inbetriebnahmeüberprüfung durch das Eisenbahn-Bundesamt erheblich eingeschränkt und der absehbare Erfüllungsaufwand für das Eisenbahn-Bundesamt kann als gering betrachtet werden. Zudem wird sich durch die Aufnahme einer entsprechenden Gebührenposition in der GGKostV auch die Möglichkeit ergeben, die Kosten zu kompensieren.

Länder (inklusive Kommunen)

Die Länder und Kommunen sind von dieser Verordnung geringfügig betroffen. Es entsteht kein berechenbarer zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

## F. Weitere Kosten

Mit dieser Verordnung entstehen den Betroffenen keine höheren Kostenbelastungen. Eventuelle Preisanhebungen im Einzelfall dürften so gering sein, dass sich Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, daraus nicht ergeben.

# Referentenentwurf des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr

## Vierzehnte Verordnung zur Änderung gefahrgutrechtlicher Verordnungen[1)]

**Vom ...**

Auf Grund des § 3 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 und 5 sowie mit § 7a, des § 5 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3, des § 6 Nummer 1 bis 3 in Verbindung mit § 7a und des § 12 Absatz 2 des Gefahrgutbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juli 2009 (BGBl. I S. 1774, 3975), von denen § 3 Absatz 1 und 2, § 6 Nummer 1 bis 3 und § 12 Absatz 2 durch Artikel 487 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) sowie § 5 Absatz 2 und § 7a zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2510) geändert worden sind, jeweils in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176), verordnet das Bundesministerium für Digitales und Verkehr nach Anhörung der in § 7a des Gefahrgutbeförderungsgesetzes genannten Verbände, Sicherheitsbehörden und -organisationen:

## Artikel 1

## Änderung der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt

Die Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. März 2021 (BGBl. I S. 481), die durch Artikel 3 Absatz 5 des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1295) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

   a) In der Angabe zu § 6 werden die Wörter „Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur“ durch die Wörter „Bundesministeriums für Digitales und Verkehr“ ersetzt.

   b) In der Angabe zu § 7 werden die Wörter „Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat“ durch die Wörter „Bundesministerium des Innern und für Heimat“ ersetzt.

2. § 1 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 1 Buchstabe a werden die Wörter „vom 4. Juli 2019 (BGBl. 2019 II S. 756), die zuletzt nach Maßgabe der 28. ADR-Änderungsverordnung vom 14. Oktober 2020 (BGBl. 2020 II S. 757)“ durch die Wörter „vom 16. November 2021 (BGBl. 2021 II S. 1184), die zuletzt nach Maßgabe der 29. ADR-Änderungsverordnung vom 22. November 2022 (BGBl. 2022 II S. 601)“ ersetzt.

---

[1)] Diese Verordnung dient der Umsetzung der Delegierten Richtlinie (EU) 2022/2407 der Kommission vom 20. September 2022 zur Anpassung der Anhänge der Richtlinie 2008/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt (ABl. L 317 vom 9. Dezember 2022, S. 64).

b) In Nummer 2 Buchstabe a werden die Wörter „vom 16. Mai 2008 (BGBl. 2008 II S. 475, 899), die zuletzt nach Maßgabe der 22. RID-Änderungsverordnung vom 26. Oktober 2020 (BGBl. 2020 II S. 856)“ durch die Wörter „vom 22. April 2022 (BGBl. 2022 II S. 279, 386), die zuletzt nach Maßgabe der 23. RID-Änderungsverordnung vom 3. November 2022 (BGBl. 2022 II S. 555)“ ersetzt.

c) In Nummer 3 Buchstabe a werden die Wörter „vom 26. Mai 2000 (BGBl. 2007 II S. 1906, 1908), die zuletzt nach Maßgabe der 8. ADN-Änderungsverordnung vom 23. November 2020 (BGBl. 2020 II S. 1035)“ durch die Wörter „vom 10. November 2021 (BGBl. 2021 II S. 1150; 2022 II S. 436), die zuletzt nach Maßgabe der 9. ADN-Änderungsverordnung vom 14. Dezember 2022 (BGBl. 2022 II S. 690)“ ersetzt.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 Satz 1 Buchstabe c, e und h werden jeweils die Wörter „Güter in loser Schüttung“ durch die Wörter „die Beförderung in loser Schüttung“ ersetzt.

b) In Nummer 12 werden die Wörter „die Entschließung MSC.406(96)“ durch die Wörter „die Entschließung MSC.501(105)“ und die Wörter „bekannt gegeben am 16. November 2016 (VkBl. S. 718)“ durch die Wörter „bekannt gegeben am 16. November 2022 (VkBl. S. 829)“ ersetzt.

c) In Nummer 18 werden die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3862; 2018 I S. 131)“ durch die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 2019 (BGBl. I S. 1475, 2510)“ ersetzt.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur“ durch die Wörter „Bundesministerium für Digitales und Verkehr“ ersetzt.

b) In Absatz 7 Satz 1 werden die Wörter „Die Bundesministerien des Innern, für Bau und Heimat, der Justiz und für Verbraucherschutz und der Finanzen“ durch die Wörter „Die Bundesministerien des Innern und für Heimat, der Justiz und der Finanzen“ ersetzt.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur“ durch die Wörter „Bundesministeriums für Digitales und Verkehr“ ersetzt.

b) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur“ durch die Wörter „Bundesministerium für Digitales und Verkehr“ ersetzt.

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat“ durch die Wörter „Bundesministerium des Innern und für Heimat“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat“ durch die Wörter „Bundesministerium des Innern und für Heimat“ und im Satzteil nach Nummer 4 die Wörter „Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat“ durch die Wörter „Bundesministeriums des Innern und für Heimat“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat“ durch die Wörter „Bundesministeriums des Innern und für Heimat“ ersetzt.

7. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe f werden die Wörter „des Unterabschnitts 6.2.2.11“ durch die Wörter „des Unterabschnitts 6.2.2.12“ ersetzt.

bbb) In Buchstabe h werden die Wörter „und die Baumusterzulassung“ durch die Wörter „, die Baumusterzulassung und die Anordnung von Inbetriebnahmeüberprüfungen“ ersetzt.

ccc) In Buchstabe k wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

ddd) In Buchstabe l wird das Komma am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

eee) Nach dem Buchstaben l wird folgender Buchstabe m angefügt:

„m) Kapitel 6.13 ADR,“.

bb) In Nummer 3 werden vor den Wörtern „die Prüfung“ die Wörter „die Anerkennung von Prüfverfahren“ und ein Komma eingefügt.

cc) In Nummer 4 werden die Wörter „Anerkennung von Inspektionsstellen für die erstmaligen und wiederkehrenden Inspektionen und Prüfungen von IBC nach Unterabschnitt 6.5.4.4 ADR/RID“ durch die Wörter „Anerkennung von Inspektionsstellen für die Inspektionen und Prüfungen von IBC nach den Unterabschnitten 6.5.4.4 und 6.5.4.5 ADR/RID“ ersetzt.

dd) In Nummer 10 werden die Wörter „Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur“ durch die Wörter „Bundesministerium für Digitales und Verkehr“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden nach den Wörtern „Nummer 2 bis 7, 11 und 13 genannten“ das Wort „Festlegungen“ und ein Komma eingefügt.

8. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Nummer 1 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„c) ortsbeweglichen Tanks aus faserverstärkten Kunststoffen (FVK-Tanks) nach Absatz 6.9.2.6.1 in Verbindung mit Unterabschnitt 6.7.2.18 ADR/RID und festverbundenen Tanks und Aufsetztanks aus faserverstärkten Kunststoffen (FVK-Tanks) nach Unterabschnitt 6.13.4.1 in Verbindung mit Kapitel 4.4 ADR im Einvernehmen mit der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung;“.

bbb) In Nummer 2 Buchstabe c wird die Angabe „Kapitel 6.9 ADR/RID“ durch die Wörter „den Kapiteln 6.9 ADR/RID und 6.13 ADR“ ersetzt.

ccc) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Aufgaben nach den Absätzen 4.3.3.2.5, 6.7.2.6.3 und 6.7.2.10.1 ADR/RID und Abschnitt 6.8.4 Buchstabe b und d Sondervorschrift TT 7 ADR – jeweils im Einvernehmen mit der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung – sowie nach Abschnitt 6.8.4 Buchstabe b und d Sondervorschrift TT 7 RID im Einvernehmen mit dem Eisenbahn-Bundesamt, sowie nach den Absätzen 6.7.2.19.10, 6.7.3.15.10, 6.8.3.4.4, 6.8.3.4.7 und 6.8.3.4.8, Abschnitt 6.8.4 Buchstabe b und d Sondervorschrift TT 2 und Absatz 6.8.5.2.2 ADR/RID;“.

ddd) Die Nummern 5 und 6 werden wie folgt gefasst:

„5. die Baumusterprüfung und die getrennte Baumusterzulassung von Bedienungsausrüstungen für Tanks nach den Absätzen 6.8.2.3.1 Satz 2 und 6.8.2.3.2 Satz 9, für die in der Tabelle in Absatz 6.8.2.6.1 ADR/RID eine Norm aufgeführt ist;

6. a) die Prüfung der Zulassung einer Änderung nach Absatz 1.8.7.2.2.3 ADR/RID und

b) die Bescheinigung über die Zulassung einer Änderung an einer getrennt zugelassenen Bedienungsausrüstung für Tanks nach Absatz 1.8.7.2.2.3 ADR/RID;“.

eee) Folgende Nummern 7 und 8 werden angefügt:

„7. die Überwachung der Herstellung nach Unterabschnitt 1.8.7.3 ADR/RID und

8. die Inbetriebnahmeüberprüfung nach Unterabschnitt 1.8.7.5 ADR/RID.“

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Nummer 5 und 6“ durch die Wörter „Nummer 5, 6 und 7“ ersetzt.

cc) In Satz 3 werden die Wörter „Gefahrgutverordnung See“ durch die Angabe „GGVSee“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur“ durch die Wörter „Bundesministerium für Digitales und Verkehr“ ersetzt.

9. § 13 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird die Angabe „Absatz 1.8.7.2.5“ durch die Angabe „Absatz 1.8.7.2.2.3“ ersetzt.

b) In Nummer 2 werden die Wörter „Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur“ durch die Wörter „Bundesministerium für Digitales und Verkehr“ ersetzt.

10. In § 13a werden die Wörter „nach Absatz 6.2.2.7.4 Buchstabe n ADR/RID“ durch die Wörter „nach den Absätzen 6.2.2.7.4 Buchstabe n und 6.2.2.9.2 Buchstabe h ADR/RID“ ersetzt.

11. In § 14 Absatz 1 werden die Wörter „Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur“ durch die Wörter „Bundesministerium für Digitales und Verkehr“ ersetzt.

12. § 15 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

    a) In Nummer 5 und 6 werden jeweils die Wörter „Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur“ durch die Wörter „Bundesministerium für Digitales und Verkehr“ ersetzt.

    b) In Nummer 10 werden nach den Wörtern „der Ortsbewegliche-Druckgeräte-Verordnung fallen“ ein Komma und die Wörter „sowie die Anordnung von Inbetriebnahmeüberprüfungen von Kesselwagen und abnehmbaren Tanks nach Absatz 6.8.1.5.5 und Unterabschnitt 1.8.7.5 RID“ angefügt.

13. In § 16 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 werden die Wörter „Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur“ durch die Wörter „Bundesministerium für Digitales und Verkehr“ ersetzt.

14. § 18 wird wie folgt geändert:

    a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

        aa) In Nummer 1 wird der zweite Halbsatz gestrichen.

        bb) In Nummer 10 werden das Komma und die Wörter „Unterabschnitt 5.4.1.2 und Abschnitt 5.4.2“ durch die Wörter „und Unterabschnitt 5.4.1.2“ ersetzt.

    b) In Absatz 3 Nummer 2 werden die Wörter „Güter in loser Schüttung“ durch die Wörter „die Beförderung in loser Schüttung“ ersetzt.

15. § 19 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 Nummer 5 wird die Angabe „(CTU)“ gestrichen.

    b) In Absatz 2 Nummer 5 Buchstabe a wird die Angabe „6.9.5.3“ durch die Angabe „6.13.5.4“ ersetzt.

16. § 21 wird wie folgt geändert:

    a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

        aa) In Nummer 1 wird der zweite Satz gestrichen.

        bb) In Nummer 5 werden die Wörter „den Abschnitten 7.1.3 und 7.1.4“ durch die Angabe „Abschnitt 7.1.3“ ersetzt.

    b) In Absatz 3 Nummer 3 werden die Wörter „den Abschnitten 7.1.3 und 7.1.4“ durch die Angabe „Abschnitt 7.1.3“ ersetzt.

    c) In Absatz 4 Nummer 1 wird der zweite Satz gestrichen.

17. § 23 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 Nummer 4 werden nach den Wörtern „und die Tanks“ die Wörter „und UN-MEGC“ eingefügt.

    b) In Absatz 2 Nummer 7 wird die Angabe „Satz 1“ gestrichen und nach dem Wort „eingewiesen“ werden die Wörter „und die Einweisung dokumentiert und aufbewahrt“ eingefügt.

18. § 23a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 werden die Wörter „Satz 2 in Verbindung mit Satz 1“ gestrichen und nach dem Wort „eingewiesen“ werden die Wörter „und die Einweisung dokumentiert und aufbewahrt“ eingefügt.

bb) In Nummer 4 werden die Wörter „nach Unterabschnitt 7.5.1.3 ADR“ durch die Wörter „nach den Unterabschnitten 7.5.1.3 und 7.5.7.3 ADR“ ersetzt.

b) In Absatz 3 werden die Wörter „nach Unterabschnitt 7.5.1.3 RID“ durch die Wörter „nach den Unterabschnitten 7.5.1.3 und 7.5.7.3 RID“ ersetzt.

19. § 24 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden die Wörter „den Abschnitten 6.9.2, 6.9.3, 6.9.6, den Unterabschnitten 6.11.3.1, 6.11.3.2 und 6.11.3.4“ durch die Wörter „den Unterabschnitten 6.9.2.2, 6.9.2.3, 6.9.2.4, 6.9.2.5, 6.9.2.10, 6.11.3.1, 6.11.3.2 und 6.11.3.4“ ersetzt.

b) In Nummer 2 wird die Angabe „6.9.5.2“ durch die Angabe „6.9.2.8“ ersetzt.

20. § 26 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Im Einleitungssatzteil werden nach dem Wort „Tanks“ die Wörter „und UN-MEGC“ eingefügt.

b) In Nummer 1 werden nach dem Wort „nach“ die Wörter „Absatz 4.2.1.9.6 Buchstabe b oder“ eingefügt.

c) In Nummer 2 wird die Angabe „Unterabschnitt 4.2.1.5“ durch die Wörter „den Unterabschnitten 4.2.1.5, 4.2.2.6, 4.2.3.5 und 4.2.4.7“ ersetzt und werden nach dem Wort „Tanks“ die Wörter „und UN-MEGC“ eingefügt.

21. § 28 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 4 Buchstabe a werden die Wörter „den Absätzen 4.3.3.3.2 und 4.3.3.3.3“ durch die Wörter „dem Absatz 4.3.3.3.3“ ersetzt.

b) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. an Beförderungseinheiten und Fahrzeugen die Kennzeichen nach Abschnitt 3.4.15, die orangefarbenen Tafeln nach Abschnitt 5.3.2 und das Kennzeichen nach den Abschnitten 5.3.3 und 5.3.6 anzubringen oder sichtbar zu machen, die Kennzeichen nach Abschnitt 3.4.15 und die Tafeln nach Absatz 5.3.2.1.8 sowie das Kennzeichen nach den Abschnitten 5.3.3 und 5.3.6 ADR zu entfernen oder zu verdecken;“

22. In § 29 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Wer während der Beförderung die Ladungssicherung verändert, hat dafür zu sorgen, dass die Vorschriften über die Beladung und die Handhabung nach Abschnitt 7.5.7 ADR beachtet werden.“

23. § 37 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 10 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe i wird die Angabe „Satz 1“ gestrichen.

bb) In Buchstabe t wird die Angabe „Satz 1“ gestrichen.

b) In Nummer 12 Buchstabe d werden nach dem Wort „Tank“ die Wörter „oder UN-MEGC“ eingefügt.

c) In Nummer 13 Buchstabe g werden nach dem Wort „eingewiesen“ die Wörter „oder die Einweisung dokumentiert und aufbewahrt“ eingefügt.

d) In Nummer 15a Buchstabe j werden nach dem Wort „eingewiesen“ die Wörter „oder die Einweisung dokumentiert und aufbewahrt“ eingefügt.

e) Nummer 18 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a werden die Wörter „des Füllgutes“ gestrichen.

bb) In Buchstabe b werden nach dem Wort „Tank“ die Wörter „oder UN-MEGC“ eingefügt.

cc) In Buchstabe d werden nach den Wörtern „technische Dokumentation“ das Wort „nicht“ und ein Komma eingefügt.

f) Nummer 20 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe l werden die Wörter „gefährliche Reste des Füllgutes“ durch das Wort „Reste“ ersetzt.

bb) In Buchstabe o werden nach dem Wort „Tank“ die Wörter „oder das Fahrzeug“ eingefügt.

g) In Nummer 21 wird nach dem Buchstaben e folgender Buchstabe f angefügt:

„f) Absatz 5 nicht dafür sorgt, dass eine Vorschrift über die Beladung und Handhabung beachtet wird.“

h) Nummer 27 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe b wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.

bb) In Buchstabe c wird die Angabe „Satz 4“ durch die Angabe „Satz 5“ ersetzt.

24. § 38 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen und die Angabe „2021“ durch die Angabe „2023“ und die Angabe „2020“ durch die Angabe „2022“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

25. In Anlage 3 Nummer 4.8 erster Anstrich wird das Wort „ab“ durch das Wort „seit“ ersetzt.

## Artikel 2

## Änderung der Gefahrgut-Ausnahmeverordnung

Die Gefahrgut-Ausnahmeverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 2019 (BGBl. I S. 229), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 26. März 2021 (BGBl. I S. 475) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „vom 30. März 2017 (BGBl. I S. 711, 993), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Februar 2019 (BGBl. I S. 124)“ durch die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. März 2021 (BGBl. I S. 481), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieser Verordnung]“ ersetzt.

2. In der Anlage werden in der Ausnahme 20 (B, E, S) Nummer 2.4 Tabelle die Abfallgruppen 1.1 und 1.2 sowie die Nummer 2.12 aufgehoben.

## Artikel 3

## Änderung der Gefahrgutbeauftragtenverordnung

Die Gefahrgutbeauftragtenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 2019 (BGBl. I S. 304), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 26. März 2021 (BGBl. I S. 475) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 5 Absatz 1 wird folgender zweiter Satz angefügt:

   „Anerkannt werden können Präsenzlehrgänge sowie Lehrgänge, die ganz oder teilweise in elektronischer Form durchgeführt werden.“

2. In § 7 Absatz 4 werden die Wörter „Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat“ durch die Wörter „Bundesministerium des Innern und für Heimat“ ersetzt.

3. § 8 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 2 werden die Wörter „schriftliche Aufzeichnungen“ durch die Wörter „Aufzeichnungen in Schriftform oder Textform“ ersetzt.

   b) Absatz 3 wird aufgehoben.

4. § 9 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

   „(3) Der Unternehmer hat die Aufzeichnungen nach § 8 Absatz 2 und den Jahresbericht nach § 8 Absatz 5 fünf Jahre nach deren Vorlage durch den Gefahrgutbeauftragten aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen in Schriftform oder in Textform zur Prüfung vorzulegen.“

5. § 10 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 1 Buchstabe f werden nach der Angabe „§ 9 Absatz 3“ die Wörter „die Aufzeichnungen oder“ eingefügt.

   b) Nummer 3 Buchstabe b wird aufgehoben.

# Artikel 4

## Änderung der Gefahrgutkostenverordnung

Die Gefahrgutkostenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 2019 (BGBl. I S. 308), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 26. März 2021 (BGBl. I S. 475) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) In der Inhaltsübersicht wird im V. Teil in der den 1. Abschnitt betreffenden Zeile unter der Gebührennummer die Angabe „901 bis 902“ durch die Angabe „901 bis 903“ ersetzt.

b) Im II. Teil wird die zu dem 3. Abschnitt gehörende Tabelle wie folgt geändert:

aa) Die Gebührennummer 211.1 wird wie folgt geändert:

aaa) In der Spalte „Gebührentatbestand“ werden nach den Wörtern „für Fahrzeuge EX/II, EX/III, FL“ ein Komma und die Angabe „AT“ angefügt.

bbb) In der Spalte „Gebühr (EUR)“ wird die Angabe „80 bis 110“ durch die Angabe „95 bis 125“ ersetzt.

bb) In der Gebührennummer 211.2 in der Spalte „Gebühr (EUR)“ wird die Angabe „90 bis 220“ durch die Angabe „105 bis 255“ ersetzt.

cc) Die Gebührennummer 211.3 wird aufgehoben.

dd) In der Gebührennummer 212.1 in der Spalte „Gebühr (EUR)“ wird die Angabe „45“ durch die Angabe „55“ ersetzt.

ee) In der Gebührennummer 212.2 in der Spalte „Gebühr (EUR)“ wird die Angabe „40“ durch die Angabe „50“ ersetzt.

ff) In der Gebührennummer 213 in der Spalte „Gebühr (EUR)“ wird die Angabe „30“ durch die Angabe „35“ ersetzt.

gg) In der Gebührennummer 213.1 in der Spalte „Gebühr (EUR)“ wird die Angabe „35“ durch die Angabe „40“ ersetzt.

hh) In der Gebührennummer 214 in der Spalte „Gebühr (EUR)“ wird die Angabe „30“ durch die Angabe „35“ ersetzt.

ii) In der Gebührennummer 221.1 in der Spalte „Gebühr (EUR)“ wird die Angabe „40“ durch die Angabe „50“ ersetzt.

jj) Die Gebührennummer 222 wird wie folgt gefasst:

| „Gebühren-nummer | Gebührentatbestand | Gebühr (EUR) bis 7 500 Liter: | Gebühr (EUR) bis 20 000 Liter: | Gebühr (EUR) über 20 000 Liter: |
|---|---|---|---|---|
| 222 | Prüfung vor Inbetriebnahme (P), Gebührenhöhe abhängig vom Fassungsraum des Tanks (Kapitel 6.7 bis 6.10 ADR): | | | |
| 222.1 | Bauprüfung (Unterabschnitt 6.7.2.19, 6.7.3.15, 6.7.4.14, 6.7.5.12, 6.8.2.4, Abschnitt 6.13.5 ADR). | 230 | 260 | 365 |

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 222.2 | Prüfung der Ergebnisse der zerstörungsfreien Prüfung der Schweißnähte (Unterabschnitt 6.8.1.23 ADR). | 50 je begonnene Viertelstunde | 50 je begonnene Viertelstunde | 50 je begonnene Viertelstunde |
| 222.3 | Druckprüfung (Unterabschnitt 6.7.2.19, 6.7.3.15, 6.7.4.14, 6.7.5.12, 6.8.2.4, Abschnitt 6.13.5 ADR). | 115 | 135 | 155 |
| 222.4 | Dichtheits- und Funktionsprüfung der Ausrüstungsteile (Unterabschnitt 6.7.2.19, 6.7.3.15, 6.7.4.14, 6.7.5.12, 6.8.2.4, 6.8.3.4, Abschnitt 6.13.5 ADR). | 75 | 75 | 75 |
| 222.5 | Prüfung der Übereinstimmung mit dem Baumuster im Anschluss an 222.1 bis 222.4. | 115 | 140 | 180 |
| 222.6 | Prüfung des inneren und äußeren Zustands (Unterabschnitt 6.7.2.19, 6.7.3.15, 6.7.4.14, 6.7.5.12, 6.8.2.4, 6.8.3.4, Abschnitt 6.13.5 ADR). | 70 bis 105 | 95 bis 140 | 115 bis 175 |
| 222.7 | Prüfung der elektrischen Ausrüstung für die Bedienungsausrüstung der festverbundenen Tanks (Unterabschnitt 9.1.2.1 ADR). | 115 | 140 | 180“ |

kk) Die Gebührennummer 223 wird wie folgt gefasst:

| „Gebührennummer | Gebührentatbestand | Gebühr (EUR) bis 7 500 Liter: | Gebühr (EUR) bis 20 000 Liter: | Gebühr (EUR) über 20 000 Liter: |
|---|---|---|---|---|
| 223 | Wiederkehrende Prüfung (P), Gebührenhöhe abhängig vom Fassungsraum des Tanks (Kapitel 6.7 bis 6.10 ADR): | | | |
| 223.1 | Prüfung des inneren und äußeren Zustands (Unterabschnitt 6.7.2.19, 6.7.3.15, 6.7.4.14, 6.7.5.12, 6.8.2.4, 6.8.3.4, Abschnitt 6.10.4 , 6.13.5 ADR). | 170 bis 205 | 210 bis 260 | 250 bis 305 |
| 223.2 | Druckprüfung (Unterabschnitt 6.7.2.19, 6.7.3.15, 6.7.4.14, 6.7.5.12, 6.8.2.4, Abschnitt 6.13.5 ADR). | 115 | 135 | 155 |
| 223.3 | Dichtheits- und Funktionsprüfung der Ausrüstungsteile (Unterabschnitt 6.7.2.19, 6.7.3.15, 6.7.4.14, 6.7.5.12, 6.8.2.4, 6.8.3.4, Abschnitt 6.13.5 ADR). | 75 | 75 | 75 |
| 223.4 | Nachprüfung der elektrischen Ausrüstung für die Bedienungsausrüstung der festverbundenen Tanks (Unterabschnitt 9.1.2.3 ADR). | 75 | 75 | 75 |
| 223.5 | Sichtung der Tankakte, Erstellung des Tankdatenblatts (Absatz 6.8.2.6.2, 6.8.2.3.1ADR) | 50 je begonnene Viertelstunde | 50 je begonnene Viertelstunde | 50 je begonnene Viertelstunde“ |

ll) Die Gebührennummer 224 wird wie folgt gefasst:

| „Gebührennummer | Gebührentatbestand | Gebühr (EUR) bis 7 500 Liter: | Gebühr (EUR) bis 20 000 Liter: | Gebühr (EUR) über 20 000 Liter: |
|---|---|---|---|---|
| 224 | Zwischenprüfung (L) (Unterabschnitt 6.7.2.19, 6.7.3.15, 6.7.4.14, 6.7.5.12, 6.8.2.4, 6.8.3.4, Abschnitt 6.10.4, 6.13.5 ADR). | 245 | 265 | 305“ |

mm) Die Gebührennummer 225 wird wie folgt gefasst:

| „Gebührennummer | Sonderregelungen für Prüfungen (Kapitel 6.7 bis 6.10) | Gebühr (EUR) |
|---|---|---|
| 225.1 | Im Zusammenhang mit den Prüfungen vor Inbetriebnahme durchzuführende oder wiederkehrende Funktionsprüfungen von ausgebauten Bedienungsausrüstungen (Unterabschnitt 6.8.2.4, 6.8.3.4 ADR) | 25 je Funktionsprüfung |
| 225.2 | Inbetriebnahmeüberprüfung und außerordentliche Prüfungen (Unterabschnitt 6.7.2.19, 6.7.3.15, 6.7.4.14, 6.7.5.12, 6.8.2.4, 6.8.3.4, Absatz 6.8.1.5.5 ADR). | |

| | | |
|---|---|---|
| | Für Prüfungen werden die Gebühren für die entsprechenden erstmaligen oder wiederkehrenden Prüfungen erhoben. | |
| 225.3 | Bei Tanks, die durch Trennwände unterteilt sind, wird bei der erstmaligen Prüfung, wiederkehrenden Prüfung und der Zwischenprüfung (Unterabschnitt 6.7.2.19, 6.7.3.15, 6.7.4.14, 6.7.5.12, 6.8.2.4, 6.8.3.4, Abschnitt 6.10.4, 6.13.5 ADR) ein Zuschlag je Abteil erhoben, sofern die Prüfung der Abteile getrennt erfolgt. | 30 |
| 225.4 | Dichtheits- und Funktionsprüfung der Ausrüstungsteile nach den Gebührennummern 222.4, 223.3 und 224 bei Behältern zum Transport von Gasen (Klasse 2). | 50 je begonnene Viertelstunde |
| 225.5 | Bauprüfung bei Tanks zum Transport von tiefgekühlten verflüssigten Gasen der Klasse 2 (vakuumisolierte Behälter) (Unterabschnitt 6.7.4.14 und 6.8.3.4 ADR). | 50 je begonnene Viertelstunde |
| 225.6 | Vakuummessung des Isolierraumes (Absatz 6.8.3.4.7 ADR). | 65 |
| 225.7 | Änderung der Zulassungsbescheinigung (Unterabschnitt 9.1.3.1 ADR), einschließlich eventuell erforderlicher Prüfungen. | 50 je begonnene Viertelstunde |
| 225.8 | Für die Überprüfung und Bestätigung der Befähigung des Herstellers oder der Wartungs- oder Reparaturwerkstatt für die Ausführung von Schweißarbeiten und den Betrieb eines Qualitätssicherungssystems für Schweißarbeiten sowie die Anordnung zusätzlicher Prüfungen (Absatz 6.8.2.1.23 ADR) werden Gebühren nach Gebührennummer 226 berechnet.“ | |

nn) In der Gebührennummer 226 in der Spalte „Gebühr (EUR)“ wird die Angabe „40“ durch die Angabe „50“ ersetzt.

oo) Die Gebührennummer 227 wird wie folgt gefasst:

| „Gebührennummer | Gebührentatbestand | Gebühr (EUR) |
|---|---|---|
| 227 | Getrennte Baumusterzulassung von Bedienungsausrüstungen (Unterabschnitt 6.8.2.3 ADR): | |
| 227.1 | Begutachtung der Antragsunterlagen einschließlich Werkstoffbescheinigungen und schweißtechnischer Unterlagen. | 50 je begonnene Viertelstunde |
| 227.2 | Durchführung/Untersuchung der Prüfungen am Prototyp gemäß Norm. | 50 je begonnene Viertelstunde |
| 227.3 | Ausstellen des Baumusterprüfberichts und der Baumusterzulassungsbescheinigung. | 50 je begonnene Viertelstunde“ |

pp) Folgende Gebührennummer 228 wird eingefügt:

| „Gebührennummer | Gebührentatbestand | Gebühr (EUR) |
|---|---|---|
| 228 | Nachprüfung und Genehmigung eines betriebseigenen Prüfdienstes für Bedienungsausrüstungen von Tanks | 50 je begonnene Viertelstunde“ |

c) Im III. Teil wird die zu dem 1. Abschnitt gehörende Tabelle wie folgt geändert:

aa) Die Gebührennummer 311.1 wird wie folgt gefasst:

| „Gebührennummer | Gebührentatbestand | Gebühr (EUR) |
|---|---|---|
| 311.1 | Prüfung und Erteilung einer Ausnahme, einschließlich der Ausfertigung oder Verlängerung der Ausnahme (§ 5 Absatz 2 der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt). | 30 je begonnene Viertelstunde“ |

bb) In der Gebührennummer 312.1 wird nach dem vierten Spiegelstrich folgender Spiegelstrich eingefügt:

„- Anordnung von Inbetriebnahmeüberprüfungen von Kesselwagen und abnehmbaren Tanks nach Absatz 6.8.1.5.5 und Unterabschnitt 1.8.7.5 RID“.

d) Im III. Teil wird die zu dem 3. Abschnitt gehörende Tabelle wie folgt geändert:

aa) In der Gebührennummer 611.1 in der Spalte „Gebühr (EUR)“ wird die Angabe „40“ durch die Angabe „50“ ersetzt.

bb) Die Gebührennummer 613 wird wie folgt gefasst:

| „Gebühren-nummer | Gebührentatbestand | Gebühr (EUR) bis 50 000 Liter: | Gebühr (EUR) über 50 000 Liter: |
|---|---|---|---|
| 613 | Prüfungen vor Inbetriebnahme der Tanks (P), Ge-bührenhöhe abhängig vom Fassungsraum des Tanks (Kapitel 6.8 RID): | | |
| 613.1 | Bauprüfung (Unterabschnitt 6.8.2.4, 6.8.3.4 RID). | 290 | 365 |
| 613.2 | Prüfung der Ergebnisse der zerstörungsfreien Prüfung der Schweißnähte (Absatz 6.8.2.1.23 RID). | 50 je begonnene Viertelstunde | 50 je begonnene Viertelstunde |
| 613.3 | Druckprüfung (Unterabschnitt 6.8.2.4 RID). | 195 | 230 |
| 613.4 | Dichtheitsprüfung des Tankkörpers und der Ausrüstungsteile und Funktionsprüfung der Ausrüstungsteile (Unterabschnitt 6.8.2.4 RID). | 115 | 115 |
| 613.5 | Prüfung der Übereinstimmung mit dem Baumuster im Anschluss an 613.1 bis 613.4. | 115 | 125 |
| 613.6 | Prüfung des inneren und äußeren Zustands (Unterabschnitt 6.8.2.4 RID). | 95 bis 140 | 115 bis 175“ |

cc) Die Gebührennummer 614 wird wie folgt gefasst:

| „Gebühren-nummer | Gebührentatbestand | Gebühr (EUR) bis 50 000 Liter: | Gebühr (EUR) über 50 000 Liter: |
|---|---|---|---|
| 614 | Wiederkehrende Prüfungen (P), Gebührenhöhe abhängig vom Fassungsraum des Tanks (Kapitel 6.8 RID): | | |
| 614.1 | Innere und äußere Prüfung (Unterabschnitt 6.8.2.4, 6.8.3.4 RID). | 250 bis 300 | 285 bis 330 |
| 614.2 | Druckprüfung (Unterabschnitt 6.8.2.4, 6.8.3.4 RID). | 195 | 230 |
| 614.3 | Dichtheitsprüfung des Tankkörpers und der Aus-rüstungsteile und Funktionsprüfung der Ausrüstungsteile (Unterabschnitt 6.8.2.4, 6.8.3.4 RID): | | |
| 614.3.1 | Klasse 2. | 190 | 190 |
| 614.3.2 | Klassen 3 bis 9. | 115 | 115“ |

dd) Die Gebührennummer 615 wird wie folgt gefasst:

| „Gebühren-nummer | Gebührentatbestand | Gebühr (EUR) bis 50 000 Liter: | Gebühr (EUR) über 50 000 Liter: |
|---|---|---|---|
| 615 | Zwischenprüfung (L) (Unterabschnitt 6.8.2.4, 6.8.3.4 RID). | 305 | 305“ |

ee) Die Gebührennummer 616 wird wie folgt gefasst:

| „Gebühren-nummer | Gebührentatbestand | Gebühr (EUR) |
|---|---|---|
| 616 | Weitere Prüfungen: | |
| 616.1 | Bauprüfung bei Tanks zum Transport von tiefgekühlten verflüssigten Gasen der Klasse 2 (vakuumisolierte Behälter) (Unterabschnitt 6.7.4.14 RID). | 50 je begonnene Viertelstunde |
| 616.2 | Vakuummessung des Isolierraumes (Absatz 6.8.3.4.7 RID). | 65 |
| 616.3 | Bei Eisenbahnkesselwagen, die nur mit Obenentleerung ausgerüstet sind (z. B. Klassen 3 bis 9), werden bei den Gebührennummern 613.3, 613.4, 614.2, 614.3 und 615 nur 70 Prozent der jeweiligen Gebühr berechnet. | |
| 616.4 | Inbetriebnahmeüberprüfungen und außerordentliche Prüfungen (Absatz 6.8.1.5.5, 6.8.2.4.4 RID):<br>Für Prüfungen im Rahmen von Inbetriebnahmeüberprüfungen und außerordentlichen Prüfungen sind Gebühren wie für die entsprechenden erstmaligen oder wiederkehrenden Prüfungen zu entrichten. | |
| 616.5 | Einzelne Funktionsprüfungen:<br>Im Zusammenhang mit den Prüfungen nach Unterabschnitt 6.8.2.4 und 6.8.3.4 RID vor Inbetriebnahme durchzuführende oder wiederkehrende Funktionsprüfungen von ausgebauten Bedienungsausrüstungen. | 25 je Funktionsprüfung |
| 616.6 | Für die Überprüfung und Bestätigung der Befähigung des Herstellers oder der Wartungs- oder Reparaturwerkstatt für die Ausführung von Schweißarbeiten und den Betrieb eines Qualitätssicherungssystems für Schweißarbeiten sowie die Anordnung zusätzlicher Prüfungen (Absatz 6.8.2.1.23 RID) werden Gebühren nach Gebührennummer 617 berechnet.“ | |

ff) In der Gebührennummer 617 in der Spalte „Gebühr (EUR)“ wird die Angabe „40“ durch die Angabe „50“ ersetzt.

gg) Die Gebührennummer 618 wird wie folgt gefasst:

| „Gebühren-nummer | Gebührentatbestand | Gebühr (EUR) |
|---|---|---|
| 618 | Getrennte Baumusterzulassung von Bedienungsausrüstungen (Unterabschnitt 6.8.2.3 RID): | |
| 618.1 | Begutachtung der Antragsunterlagen einschließlich Werkstoffbescheinigungen und schweißtechnischer Unterlagen. | 50 je begonnene Viertelstunde |
| 618.2 | Durchführung/Untersuchung der Prüfungen am Prototyp gemäß Norm. | 50 je begonnene Viertelstunde |
| 618.3 | Ausstellen des Baumusterprüfberichts und der Baumusterzulassungsbescheinigung. | 50 je begonnene Viertelstunde“ |

hh) Folgende Gebührennummer 619 wird eingefügt:

| „Gebühren-nummer | Gebührentatbestand | Gebühr (EUR) |
|---|---|---|
| 619 | Nachprüfung und Genehmigung eines betriebseigenen Prüfdienstes für Bedienungsausrüstungen von Tanks | 50 je begonnene Viertelstunde“ |

e) Im IV. Teil wird die zu dem 1. Abschnitt gehörende Tabelle durch die nachfolgende Tabelle ersetzt:

| „Gebühren-nummer | Gebührentatbestand | Gebühr (EUR) |
|---|---|---|

| | | |
|---|---|---|
| 701 | Prüfung zur Erteilung einer Ausnahme, einschließlich der Ausfertigung oder Verlängerung der Ausnahme, für Beförderungen innerhalb Deutschlands auf Bundeswasserstraßen (§ 5 Absatz 3 der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt). | 70 bis 2 000 |
| 702.1 | Anerkennung der ADN-Sachkundigen Schulungen (Absatz 8.2.2.6.1 ADN). | 80 bis 320 |
| 702.2 | Aufsicht über die ADN-Sachkundigen Schulungen (Absatz 8.2.2.6.4 ADN). | 70 je Stunde |
| 703 | Zulassung sowie Verlängerung und/oder Aufhebung einer Zulassung<br>a) von Personen für die Bescheinigung der Rohrleitungstrennung vor der Beladung mit UN 1230 und UN 2983 und vor jeder Wiederaufnahme solcher Transporte (Unterabschnitt 3.2.3.1 Tabelle C Spalte 20 Nummer 12 Buchstabe q ADN),<br>b) von sachkundigen Personen oder Firmen für die Reinigung von Ladetanks, in denen Wasserstoffperoxid-Lösungen befördert wurden (Unterabschnitt 3.2.3.1 Tabelle C Spalte 20 Nummer 33 Buchstabe i 2 ADN),<br>c) für die Nachprüfung und Untersuchung der Feuerlöschgeräte, der Feuerlöschschläuche, der Lade- und Löschschläuche (Unterabschnitt 8.1.6.1 bis 8.1.6.3 ADN),<br>d) für die Prüfung der elektrischen Anlagen und Geräte (Unterabschnitt 8.1.7.1 ADN),<br>e) für die Prüfung der Anlagen und Geräte zum Einsatz in explosionsgefährdeten Bereichen, der Geräte vom Typ „begrenzte Explosionsgefahr“, Anlagen und Geräte, die Unterabschnitt 9.3.1.51, 9.3.2.51, 9.3.3.51 entsprechen, sowie der autonomen Schutzsysteme (Unterabschnitt 8.1.7.2 ADN),<br>f) für die Prüfung der Übereinstimmung von Unterlagen mit den Gegebenheiten an Bord (Absatz 9.3.1.8.4, 9.3.2.8.4, 9.3.3.8.4 ADN) und<br>g) für die Feststellung und Bescheinigung des Ergebnisses des Entgasens von Ladetanks und im Bereich der Ladung befindlicher Rohrleitungen von Binnentankschiffen (Absatz 7.2.3.7.1.6 und 7.2.3.7.2.6 ADN). | 150 bis 1 000 |
| 704 | Anerkennung von Dokumenten nach Unterabschnitt 8.2.1.9 und 8.2.1.10 ADN. | 70 bis 140 |
| 705 | Prüfen und Eintragung eines Sichtvermerkes nach Absatz 1.6.7.2.2.2 und Abschnitt 8.1.2 ADN. | 35 bis 70 |
| 706 | Prüfung und Ausstellung eines normalen Zulassungszeugnisses (Abschnitt 1.16.2 und Unterabschnitt 1.16.6.3 ADN) oder Ausstellung einer Ersatzausfertigung (Abschnitt 1.16.14 ADN). | 40 bis 200 |
| 707 | Prüfung und Verlängerung der Gültigkeitsdauer des normalen Zulassungszeugnisses im Ausnahmefall (Abschnitt 1.16.11 ADN) oder zur Vornahme von Änderungen im Zulassungszeugnis (Abschnitt 1.16.6 ADN). | 35 bis 150 |
| 707a | Prüfung und Ausstellung oder Einziehung der Anlage zum Zulassungszeugnis (Unterabschnitt 1.16.2.5, 1.16.2.6 ADN). | 40 bis 200 |

| | | |
|---|---|---|
| 708 | Einziehung oder Prüfung zur Änderung des normalen Zulassungszeugnisses (Unterabschnitt 1.16.13.1 bis 1.16.13.3 ADN). | 35 bis 140 |
| 709 | Untersagung der Verwendung eines Schiffes (Unterabschnitt 1.16.13.2 ADN). | 35 bis 140 |
| 710 | Prüfung und Ausstellung eines vorläufigen Zulassungszeugnisses (Unterabschnitt 1.16.1.3 ADN). | 35 bis 140 |
| 711 | Prüfung und Erteilung der Genehmigung von Arbeiten an Bord mit elektrischem Strom oder Feuer oder wenn Funken entstehen können (Abschnitt 8.3.5 ADN). | 80 bis 200 |
| 712 | Genehmigung zum Füllen und Entleeren von Gefäßen, Tankfahrzeugen, Kesselwagen, Großpackmitteln (IBC), Großverpackungen, MEGC, ortsbeweglichen Tanks oder Tankcontainern auf dem Schiff (Unterabschnitt 7.1.4.16 ADN). | 70 |
| 713 | Genehmigung des Umladens der Ladung in ein anderes Schiff außerhalb einer dafür zugelassenen Umschlagstelle (Unterabschnitt 7.1.4.9 und 7.2.4.9 ADN). | 80 bis 200 |
| 714 | Schriftliche Genehmigung zum Beginn von Lade- und Löscharbeiten von Stoffen und Gegenständen der Klassen 1, 4.1 und 5.2, für die drei Kegel/drei blaue Lichter vorgeschrieben sind, oder wenn diese Stoffe an Bord sind (Absatz 7.1.4.8.1 ADN). | 80 bis 200 |
| 715 | Genehmigung des Be- und Entladens gemäß Unterabschnitt 7.1.6.14 ADN Sondervorschrift HA03 und Abschnitt 3.2.1 Tabelle A Spalte 11 ADN. | 80 bis 200 |
| 716 | Genehmigung geringerer Abstände beim Stillliegen außerhalb der besonderen Liegeplätze (Absatz 7.1.5.4.4 und 7.2.5.4.4 ADN). | 80 bis 200 |
| 717 | Prüfung und Eintragung der Zulassung einer Gleichwertigkeit in das Zulassungszeugnis (Unterabschnitt 1.5.3.3 ADN). | 35 |
| 718 | Prüfung und Ausstellung eines Zulassungszeugnisses zu Versuchszwecken (Unterabschnitt 1.5.3.2 ADN). | 550 bis 1 100 |
| 719 | nicht vergeben | |
| 720 | Zustimmung zum Laden oder Löschen von Trockengüterschiffen, wenn die erforderlichen Evakuierungsmittel nicht vorhanden sind (Absatz 7.1.4.7.1 ADN). | 140 |
| 720.1 | Zustimmung zum Laden oder Löschen von Tankschiffen, wenn nicht alle Fragen der Prüfliste mit „JA“ beantwortet werden können (Absatz 7.2.4.10.1 ADN). | 140 |
| 720.2 | nicht vergeben | |
| 721 | Prüfung zum Nachweis über besondere Kenntnisse des ADN und zur Ausstellung der Bescheinigungen (Unterabschnitt 8.2.2.8 ADN): | |
| 721.1 | Prüfung von Schulungsteilnehmern zum Erwerb der Bescheinigung über besondere Kenntnisse des ADN (Basis) (Absatz 8.2.2.7.1.1 ADN). | 50 |
| 721.2 | Prüfung von Schulungsteilnehmern zum Erwerb der Bescheinigung über besondere Kenntnisse des ADN (Gas/Chemie) (Absatz 8.2.2.7.2.1 ADN). | 120 bis 150 |
| 721.3 | Ausstellung der Bescheinigung über besondere Kenntnisse des ADN. | 65 |
| 722 | nicht vergeben | |
| 723 | Prüfung und Erteilung der Zulassung alternativer Bauweisen (Absatz 9.3.4.1.4 ADN). | 320 bis 640 |
| 724 | Prüfung und Erteilung der Zulassung der abweichenden Kennzeichnung von Seeschiffen, die Binnenwasserstraßen nur zeitweilig befahren (Absatz 7.1.5.0.5 ADN). | 35 bis 70 |

| | | |
|---|---|---|
| 725 | Prüfung und Auferlegung von Beschränkungen bezüglich der Einbeziehung von Schiffen, die gefährliche Güter befördern, in großen Schubverbänden oder Beschränkungen der Abmessungen der Verbände oder der gekuppelten Schiffe (Unterabschnitt 7.1.5.1 ADN). | 35 bis 140 |
| 726 | Prüfung und Erteilung der Befreiung von der Pflicht des ständigen Aufenthalts eines Sachkundigen an Bord in Hafenbecken oder zugelassenen Stellen (Absatz 7.1.5.4.2 und 7.2.5.4.2 ADN). | 35 bis 140 |
| 727 und 728 | nicht vergeben | |
| 729 | Prüfung und Erteilung der Zulassung von Abweichungen nach Absatz 7.2.4.2.4 ADN (Schiffbetriebsabfälle, Schiffbetriebsstoffe). | 35 bis 70 |
| 730 | Prüfung und Erteilung der Zulassung von Ausnahmen zum Verbot des Ladens oder Löschens während des Löschens von Ladetanks (Unterabschnitt 7.2.4.24 ADN). | 70 bis 140 |
| 731 | Prüfung und Erteilung der Zulassung der abweichenden Kennzeichnung von Seeschiffen, die Binnenwasserstraßen nur zeitweilig befahren (Absatz 7.2.5.0.3 ADN). | 35 bis 140 |
| 732 | Auferlegung von Beschränkungen zur Einbeziehung von Tankschiffen in großen Schubverbänden (Unterabschnitt 7.2.5.1 ADN). | 35 bis 140 |
| 733 und 734 | nicht vergeben | |
| 735 | Beaufsichtigung der Untersuchung eines Schiffes durch Untersuchungsstelle oder Klassifikationsgesellschaft (Unterabschnitt 1.16.3.1 ADN). | 70 je Stunde |
| 736 | Prüfung und Zustimmung zum Entgasen an einer Annahmestelle, wenn nicht alle Fragen der Prüfliste mit „JA“ beantwortet werden können (Absatz 7.2.3.7.2.2 ADN). | 140 |
| 737 | Prüfung und Genehmigung von Ladeplänen bei der Beförderung von UN 1280 und UN 2983 (Unterabschnitt 3.2.3.1 Tabelle C Spalte 20 Bemerkung 12 Buchstabe p ADN). | 140 |
| 738 | Prüfung und Genehmigung des Aufenthalts eines Schiffes an einer Lade- oder Löschstelle, bei der landseitig eine Explosionsschutzzone ausgewiesen ist, in dieser oder unmittelbar angrenzend an diese Zone, wenn das Schiff die Anforderungen des Absatzes 9.1.0.12.3 Buchstabe b oder c, des Unterabschnitts 9.1.0.51, der Absätze 9.1.0.52.1 und 9.1.0.52.2 nicht erfüllt (Absatz 7.1.4.7.3 ADN). | 140 |
| 739 | Prüfung und Zulassung einer Ausnahme bezüglich des Aufhaltens des Schiffes in einer von der Landanlage ausgewiesenen Explosionsschutzzone, wenn das Schiff die Anforderungen des Absatzes 9.3.x.12.4 Buchstabe b oder c, des Unterabschnitts 9.3.x.51, der Absätze 9.3.x.52.1 und 9.3.x.52.3 nicht erfüllt (Absatz 7.2.4.7.1 ADN). | 140 |
| 740 | Prüfung und Genehmigung des Aufenthalts eines Schiffes in einer oder unmittelbar angrenzend an eine landseitig ausgewiesene Explosionsschutzzone, wenn das Schiff die Anforderungen aus Absatz 7.1.3.51.5 und 7.1.3.51.6 nicht erfüllt (Absatz 7.1.3.51.8 ADN). | 140“ |

f) Im V. Teil wird die zu dem 3. Abschnitt gehörende Tabelle wie folgt geändert:

aa) In der Gebührennummer 1050 in der Spalte „Gebühr (EUR)“ wird die Angabe „25“ durch die Angabe „30“ ersetzt.

bb) In der Gebührennummer 1060.1 in der Spalte „Gebühr (EUR)“ wird die Angabe „40“ durch die Angabe „50“ ersetzt.

cc) Die Gebührennummer 1061 wird wie folgt gefasst:

| „Gebühren-nummer | Gebührentatbestand | Gebühr (EUR) bis 7 500 Liter: | Gebühr (EUR) bis 20 000 Liter: | Gebühr (EUR) über 20 000 Liter: |
|---|---|---|---|---|
| 1061 | Prüfung vor Inbetriebnahme, Gebührenhöhe abhängig vom Fassungsraum des Tanks (Kapitel 6.7 IMDG-Code): | | | |
| 1061.1 | Bauprüfung (Unterabschnitt 6.7.2.19, 6.7.3.15, 6.7.4.14 und 6.7.5.12 IMDG-Code. | 230 | 260 | 365 |
| 1061.2 | Druckprüfung (Unterabschnitt 6.7.2.19, 6.7.3.15, 6.7.4.14 und 6.7.5.12 IMDG-Code). | 115 | 135 | 155 |
| 1061.3 | Dichtheits- und Funktionsprüfung der Ausrüstungsteile (Unterabschnitt 6.7.2.19, 6.7.3.15, 6.7.4.14 und 6.7.5.12 IMDG-Code). | 75 | 75 | 75 |
| 1061.4 | Prüfung der Übereinstimmung mit dem Baumuster im Anschluss an 1061.1 bis 1061.3 (Unterabschnitt 6.7.2.19, 6.7.3.15, 6.7.4.14 und 6.7.5.12 IMDG-Code). | 115 | 115 | 115 |
| 1061.5 | Prüfung des inneren und äußeren Zustands (Unterabschnitt 6.7.2.19, 6.7.3.15, 6.7.4.14 und 6.7.5.12 IMDG-Code). | 70 bis 105 | 95 bis 140 | 115 bis 175“ |

dd) Die Gebührennummer 1062 wird wie folgt gefasst:

| „Gebühren-nummer | Gebührentatbestand | Gebühr (EUR) bis 7 500 Liter: | Gebühr (EUR) bis 20 000 Liter: | Gebühr (EUR) über 20 000 Liter: |
|---|---|---|---|---|
| 1062 | Wiederkehrende Prüfung, Gebührenhöhe abhängig vom Fassungsraum des Tanks: | | | |
| 1062.1 | Prüfung des inneren und äußeren Zustands (Unterabschnitt 6.7.2.19, 6.7.3.15, 6.7.4.14 und 6.7.5.12 IMDG-Code). | 145 bis 175 | 180 bis 220 | 215 bis 265 |
| 1062.2 | Druckprüfung (Unterabschnitt 6.7.2.19, 6.7.3.15, 6.7.4.14 und 6.7.5.12 IMDG-Code). | 115 | 135 | 155 |
| 1062.3 | Dichtheits- und Funktionsprüfung der Ausrüstungsteile (Unterabschnitt 6.7.2.19, 6.7.3.15, 6.7.4.14 und 6.7.5.12 IMDG-Code). | 75 | 75 | 75“ |

ee) Die Gebührennummer 1063 wird wie folgt gefasst:

| „Gebühren-nummer | Gebührentatbestand | Gebühr (EUR) bis 7 500 Liter: | Gebühr (EUR) bis 20 000 Liter: | Gebühr (EUR) über 20 000 Liter: |
|---|---|---|---|---|
| 1063 | Zwischenprüfung (Unterabschnitt 6.7.2.19, 6.7.3.15, 6.7.4.14 und 6.7.5.12 IMDG-Code). | 245 | 265 | 305“ |

g) Im VI. Teil wird die zu dem 3. Abschnitt gehörende Tabelle wie folgt geändert:

aa) In der Gebührennummer 1201 in der Spalte „Gebühr (EUR)“ wird die Angabe „40“ durch die Angabe „50“ ersetzt.

bb) In der Gebührennummer 1202 in der Spalte „Gebühr (EUR)“ wird die Angabe „40“ durch die Angabe „50“ ersetzt.

cc) In der Gebührennummer 1203 in der Spalte „Gebühr (EUR)“ wird die Angabe „40“ durch die Angabe „50“ ersetzt.

dd) In der Gebührennummer 1204 in der Spalte „Gebühr (EUR)“ wird die Angabe „40“ durch die Angabe „50“ ersetzt.

ee) In der Gebührennummer 1205 in der Spalte „Gebühr (EUR)“ wird die Angabe „40“ durch die Angabe „50“ ersetzt.

ff) In der Gebührennummer 1206 in der Spalte „Gebühr (EUR)“ wird die Angabe „40“ durch die Angabe „50“ ersetzt.

gg) In der Gebührennummer 1207 in der Spalte „Gebühr (EUR)“ wird die Angabe „40“ durch die Angabe „50“ ersetzt.

2. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Gebührennummer 004.1 wird aufgehoben.

b) Die Gebührennummer 004.2 wird die Gebührennummer 004 und die Wörter „mit einer Gesamtbruttomasse von mehr als 1 000 Kilogramm“ werden gestrichen.

## Artikel 5

## Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr kann den Wortlaut der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt und der Gefahrgut-Ausnahmeverordnung in der vom …[einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 6 Absatz 2] an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

## Artikel 6

## Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 23 und Artikel 4 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

# Begründung

## A. Allgemeiner Teil

### I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Vorschriften für die internationale Beförderung gefährlicher Güter des ADR (für die Straße), RID (für die Eisenbahn) und ADN (für die Binnenschifffahrt) sind in den vergangenen Jahren hinsichtlich der multimodalen Vorschriften weitestgehend harmonisiert worden. Verkehrsträgerspezifische Regelungen werden jedoch weiterhin in den jeweiligen Regelwerken verbleiben müssen. In einem zweijährigen Rhythmus werden die Gefahrgutvorschriften fortentwickelt und insbesondere den UN-Modellvorschriften angepasst. Mit dieser Verordnung werden die zum 1. Januar 2023 völkerrechtlich in Kraft tretenden Änderungen des ADR/RID/ADN (29. ADR-, 23. RID- und 9. ADN-Änderungsverordnung) in innerstaatliches Recht übernommen (§ 1 Absatz 3 Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB)) sowie daraus resultierende Änderungen insbesondere in den Zuständigkeiten und Pflichten in der GGVSEB (Artikel 1) in Kraft gesetzt. Außerdem dient diese Verordnung der Umsetzung der Delegierten Richtlinie (EU) 2022/2407 der Kommission vom 20. September 2022 (ABl. L 317 vom 9. Dezember 2022, S. 64) in nationales Recht.

### II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Mit dieser Verordnung werden die erforderlichen Änderungen der GGVSEB, insbesondere in den Zuständigkeiten und Pflichten in Kraft gesetzt. Unter anderem enthalten die Änderungen des ADR und RID neue Regelungen über die Zulassung und Prüfungen von Tanks für die Beförderung der Klassen 3 bis 6 und 8 bis 9 und die gegenseitige Anerkennung von Prüfungen an solchen Tanks. Diese neuen Regelungen lassen die bestehenden Vorschriften für Tanks für die Klasse 2, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2010/35/EU über ortsbewegliche Druckgeräte (TPED) fallen, unberührt. Für Tanks, die nicht in den Anwendungsbereich der TPED fallen, fehlte es jedoch bisher an Festlegungen zu Anforderungen an Prüfstellen und zu den Möglichkeiten, auch extraterritorial tätig zu werden. Die neuen Regelungen sehen vor, dass die Prüfstellen für ihre Tätigkeit akkreditiert sein müssen und eine Überwachung der Prüfstellen durch die zuständige Behörde erfolgen muss. Hierfür ist jedoch eine zehnjährige Übergangsfrist vorgesehen: Bis zum 31. Dezember 2032 können die ADR-Vertragsparteien bzw. die RID-Vertragsstaaten Prüfstellen auch nach den bisherigen Verfahren zulassen. Bereits jetzt sind die Prüfstellen in Deutschland nach DIN EN ISO/IEC 17020:2012 akkreditiert, die entsprechenden Zuständigkeiten sind ihnen als behördliche Aufgaben in § 12 der GGVSEB zugewiesen. In Anwendung der Übergangsfrist wird die Aufgabenzuweisung in § 12 GGVSEB ergänzt. Aufgaben in Zusammenhang mit der Überwachung von Prüfstellen sollten künftig gebündelt bei der Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik (ZLS) wahrgenommen werden, hierfür ist jedoch zunächst eine Anpassung des Staatsvertrags (Abkommen über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik) erforderlich. In Zusammenhang mit den neuen Regeln für die Zulassung und Prüfung von Tanks werden auch Anpassungen bei den Aufgaben der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung und des Eisenbahn-Bundesamtes vorgenommen. Weitere Änderungen betreffen Folgeänderungen in der GGAV und in der GGKostV. Bei der GbV werden insbesondere digitalisierte Verfahren berücksichtigt.

## III. Alternativen

Das internationale Recht ist auf Grund der Richtlinie 2008/68/EG in das nationale Recht umzusetzen; deshalb gibt es keine Alternativen.

## IV. Regelungskompetenz

## V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union (der Richtlinie 2008/68/EG) und den völkerrechtlichen Verträgen (dem ADR/RID/ADN) vereinbar.

## VI. Regelungsfolgen

### 1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Mit dieser Verordnung werden keine Verwaltungsverfahren beeinflusst.

### 2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Managementregeln und Indikatoren der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie wurden geprüft. Die Verordnung berührt keine Aspekte einer nachhaltigen Entwicklung. Das internationale Recht ist auf Grund der Richtlinie 2008/68/EG in das nationale Recht umzusetzen.

### 3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

### 4. Erfüllungsaufwand

Wirtschaft

Durch die Einführung eines neuen Kennzeichens zur Kennzeichnung von Tanks, die mit einem Sicherheitsventil ausgerüstet sind, entsteht für die betroffene Wirtschaft nur ein geringer zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Für das einfache Anbringen von Aufklebern wird der geschätzte Aufwand weniger als 100 Euro betragen. Hiervon betroffen sind schätzungsweise weniger als 100 Tanks pro Jahr. Die geringe Anzahl von nachzurüstenden Tanks ergibt sich daraus, dass aufgrund von Übergangsvorschriften in den Unterabschnitten 1.6.3.57, 1.6.3.60, 1.6.4.60 bzw. 1.6.4.64 ADR/RID eine Weiterverwendung von bereits gebauten Tanks und Kesselwagen auch ohne Sicherheitsventil zugelassen wird und die nachträgliche Kennzeichnung für Tanks mit Sicherheitsventilen erst bei der nächsten wiederkehrenden Prüfung erforderlich wird.

Bund

Durch die Zuweisung der Zuständigkeit für die Anordnung der Inbetriebnahmeüberprüfung an die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (§ 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe h GGVSEB) und an das Eisenbahn-Bundesamt (§ 15 Absatz 1 Nummer 10 GGVSEB) entsteht zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Dieser ergibt sich aus:

Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung

Die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung schätzt den Erfüllungsaufwand für die Anordnung der Inbetriebnahmeüberprüfung auf 15.960 Euro pro Jahr.

Dieser ergibt sich aus Anzahl der Arbeitsstunden pro Jahr x Lohnsatz pro Stunde (in Euro) = 120 Stunden x 133 Euro pro Stunde = 15.960 Euro.

Eisenbahn-Bundesamt

Für das Eisenbahn-Bundesamt ergibt sich nur ein geringer zusätzlicher Erfüllungsaufwand, der durch die Erhebung von Kosten nach der Gefahrgutkostenverordnung (GGKostV) kompensiert wird.

In der Fußnote zu dem neuen Absatz 6.8.1.5.5 RID ist die Anordnung einer Inbetrieb-nahmeüberprüfung nur möglich, wenn die Genehmigung für das Inverkehrbringen von Fahrzeugen nicht durch die Eisenbahnagentur der Europäischen Union (ERA) durchge-führt worden ist. Daher ist die Möglichkeit der Anordnung einer Inbetriebnahmeüberprü-fung durch das Eisenbahn-Bundesamt erheblich eingeschränkt und der absehbare Erfül-lungsaufwand für das Eisenbahn-Bundesamt kann als gering betrachtet werden. Zudem wird sich durch die Aufnahme einer entsprechenden Gebührenposition in der GGKostV auch die Möglichkeit ergeben, die Kosten zu kompensieren.

Länder (inklusive Kommunen)

Die Länder und Kommunen sind von dieser Verordnung geringfügig betroffen. Es entsteht kein berechenbarer zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

### 5. Weitere Kosten

Mit dieser Verordnung entstehen den Betroffenen keine höheren Kostenbelastungen. Eventuelle Preisanhebungen im Einzelfall dürften so gering sein, dass sich Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, daraus nicht ergeben.

### 6. Weitere Regelungsfolgen

Es liegen keine Anhaltspunkte vor, dass Frauen und Männer von dieser Verordnung unterschiedlich betroffen sein könnten. Daher liegt keine Gleichstellungsrelevanz vor.

## VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung dieser Verordnung kommt nicht in Betracht, da das internationale Recht (ADR/RID/ADN) einem zweijährigen Änderungszyklus unterliegt, der jedoch nicht alle Regelungen dieser Verordnung betrifft.

## B. Besonderer Teil

### Zu Artikel 1 (Änderung der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt)

### Zu Nummer 1 (Inhaltsverzeichnis)

Durch Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176) wurde das bisherige Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur in Bundesministerium für Digitales und Verkehr umbenannt. Das bisherige Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat wurde in Bundesministerium des Innern und für Heimat umbenannt. Im Inhaltsverzeichnis werden die Angaben zu § 6 und § 7 dem derzeitigen Ressortzuschnitt angepasst.

**Zu Nummer 2 (§ 1 Absatz 3 Nummer 1, 2 und 3)**

Die Fundstellen der letzten Änderungsverordnungen zum ADR, RID und ADN werden aktualisiert.

**Zu Nummer 3**

**Zu Buchstabe a (§ 2 Nummer 2 Satz 1 Buchstabe c, e und h)**

Der Wortlaut wird an den neuen Wortlaut von ADR/RID/ADN 2023 angepasst.

**Zu Buchstabe b (§ 2 Nummer 12)**

Das Zitat des IMDG-Codes wird aktualisiert.

**Zu Buchstabe c (§ 2 Nummer 18)**

Das Zitat der GGVSee wird aktualisiert.

**Zu Nummer 4**

**Zu Buchstabe a (§ 5 Absatz 5 Satz 2)**

Siehe Begründung zu Nummer 1.

**Zu Buchstabe b (§ 5 Absatz 7 Satz 1)**

Siehe Begründung zu Nummer 1. Zudem hat das bisherige Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz die Bezeichnung Bundesministerium der Justiz erhalten.

**Zu Nummer 5 Buchstabe a und b (§ 6 Überschrift, Einleitungssatzteil vor Nummer 1)**

Siehe Begründung zu Nummer 1.

**Zu Nummer 6 Buchstabe a, b und c (§ 7 Überschrift, Absatz 2 und Absatz 3)**

Siehe Begründung zu Nummer 1.

**Zu Nummer 7**

**Zu Buchstabe a**

**Zu Doppelbuchstabe aa**

**Zu Dreifachbuchstabe aaa (§ 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe f)**

In Buchstabe f wird eine Fundstelle aktualisiert.

**Zu Dreifachbuchstabe bbb (§ 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe h)**

Der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung wird die Zuständigkeit für die behördliche Anordnung einer Inbetriebnahmeüberprüfung gemäß Unterabschnitt 1.8.7.5 ADR/RID zugewiesen.

**Zu Dreifachbuchstabe ccc (§ 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe k)**

Redaktionelle Anpassung, da ein neuer Buchstabe m angefügt wird.

**Zu Dreifachbuchstabe ddd (§ 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe l)**

Redaktionelle Anpassung, da ein neuer Buchstabe m angefügt wird.

**Zu Dreifachbuchstabe eee (§ 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 neuer Buchstabe m)**

Bisher gab es nur im RID/ADR Regelungen für FVK-Tanks. Bei UN wurden dann neue Vorschriften für multimodale FVK-Tanks geschaffen, die auch im Seeverkehr verwendet werden können. Das bisherige Kapitel 6.9 wurde aktualisiert und in Kapitel 6.13 ADR überführt, da das Kapitel 6.9 aus den UN-Modellvorschriften als (neues) Kapitel 6.9 des ADR/RID übernommen wurde. Das Kapitel 6.13 gilt nur noch für Tankfahrzeuge und Aufsetztanks im Straßenverkehr. Zur Berücksichtigung des neuen Zuschnitts der Vorschriften, ist ein neuer Buchstabe m anzufügen.

**Zu Doppelbuchstabe bb (§ 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3)**

Zu den Aufgaben der BAM gehört auch die Anerkennung von Prüfverfahren. Diese Tätigkeit fehlte bisher in der Aufzählung.

**Zu Doppelbuchstabe cc (§ 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4)**

Erweiterung der Vorschrift um die Inspektion und Prüfung nach der Reparatur gemäß Unterabschnitt 6.5.4.5 ADR/RID, denn nach den internationalen Regelwerken ist neben den erstmaligen und wiederkehrenden Inspektionen und Prüfungen nach Unterabschnitt 6.5.4.4 ADR/RID auch eine Prüfung nach einer Reparatur vorgeschrieben.

**Zu Doppelbuchstabe dd (§ 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 10)**

Siehe Begründung zu Nummer 1.

**Zu Buchstabe b (§ 8 Absatz 2)**

Ergänzung des Begriffes „Festlegungen“, da dieser im Zusammenhang mit der P 911 und der LP 906 verwendet und von der BAM bei Erlass der entsprechenden Verwaltungsakte genutzt wird.

**Zu Nummer 8**

**Zu Buchstabe a**

**Zu Doppelbuchstabe aa**

**Zu Dreifachbuchstabe aaa (§ 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c)**

Neufassung der Vorschrift, da das bisherige Kapitel 6.9 aktualisiert und in Kapitel 6.13 überführt wurde. Das Kapitel 4.4 wurde für das RID 2023 gestrichen.

**Zu Dreifachbuchstabe bbb (§ 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c)**

Es werden Fundstellen aktualisiert.

**Zu Dreifachbuchstabe ccc (§ 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3)**

Neufassung der Regelung, da aufgrund der neuen Vorschriften für ADR/RID 2023 Zuständigkeitszuweisungen entfallen können. Gemäß dem geänderten Absatz 6.8.2.2.10 ist kein behördliches Tätigwerden mehr vorgesehen. Die Zuständigkeit für die Überprüfung und Bestätigung der Befähigung ergibt sich bereits aus den Zuständigkeiten für die erstmalige und

für die außerordentliche Prüfung. Zudem erfolgt eine Präzisierung, in welchen Fällen die Prüfstelle im Einvernehmen mit der BAM oder mit dem EBA tätig wird.

**Zu Dreifachbuchstabe ddd (§ 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 und 6)**

Nummer 5: Notwendige Textanpassung aufgrund der Änderungen in ADR/RID 2023.

Nummer 6: Anpassung einer Fundstelle, Absatz 1.8.7.2.5 ADR/RID wird durch Absatz 1.8.7.2.2.3 ersetzt. Zudem bezieht sich Absatz 6.8.2.3.4 ADR/RID jetzt nur noch auf die ergänzende Zulassungsbescheinigung, nicht mehr auf die Prüfung. Da die Bescheinigung über die Zulassung einer Änderung relevant ist für die getrennte Baumusterzulassung von Bedienungsausrüstungen, sollte dies auch im Wortlaut erkennbar sein.

**Zu Dreifachbuchstabe eee (§ 12 Absatz 1 Satz 1 neue Nummer 7 und 8)**

Anfügung einer neuen Nummer 7 aufgrund der Zuweisung der Zuständigkeit für die Überwachung der Herstellung nach Unterabschnitt 1.8.7.3 ADR/RID.

Anfügung einer neuen Nummer 8 aufgrund der Zuweisung der Zuständigkeit für die Durchführung einer Inbetriebnahmeüberprüfung nach Unterabschnitt 1.8.7.5 ADR/RID.

**Zu Doppelbuchstabe bb (§ 12 Absatz 1 Satz 2)**

Ein Bezug wird aktualisiert.

**Zu Doppelbuchstabe cc (§ 12 Absatz 1 Satz 3)**

In § 2 Nummer 18 wurde die Abkürzung „GGVSee“ eingeführt. Daher ist der Begriff hier zu ändern.

**Zu Buchstabe b (§ 12 Absatz 2)**

Siehe Begründung zu Nummer 1.

**Zu Nummer 9**

**Zu Buchstabe a (§ 13 Absatz 1 Nummer 1)**

Anpassung einer Fundstelle.

**Zu Buchstabe b (§ 13 Absatz 1 Nummer 2)**

Siehe Begründung zu Nummer 1.

**Zu Nummer 10 (§ 13a)**

Die von der Benennenden Behörde zu registrierenden Unterscheidungszeichen werden um das von der zuständigen Behörde registrierte Kennzeichen des Herstellers von UN-Metallhydrid-Speichersystemen ergänzt.

**Zu Nummer 11 (§ 14 Absatz 1)**

Siehe Begründung zu Nummer 1.

**Zu Nummer 12**

**Zu Buchstabe a (§ 15 Absatz 1 Nummer 5 und 6)**

Siehe Begründung zu Nummer 1.

**Zu Buchstabe b (§ 15 Absatz 1 Nummer 10)**

Dem Eisenbahn-Bundesamt wird die Zuständigkeit für die behördliche Anordnung einer Inbetriebnahmeüberprüfung gemäß Unterabschnitt 1.8.7.5 RID zugewiesen.

**Zu Nummer 13 (§ 16 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8)**

Siehe Begründung zu Nummer 1.

**Zu Nummer 14**

**Zu Buchstabe a**

**Zu Doppelbuchstabe aa (§ 18 Absatz 1 Nummer 1)**

Die in der Regelung bisher vorgesehene Hinweispflicht auf Güter in begrenzten und freigestellten Mengen ist im internationalen Recht nicht vorgesehen. Aufgrund der allgemein gehaltenen Formulierung der Pflicht, ist auch ein rechtssicherer Vollzug der Vorschrift in der Praxis nicht möglich, die Anforderung wird daher gestrichen.

**Zu Doppelbuchstabe bb (§ 18 Absatz 1 Nummer 10)**

Durch eine Änderung von Abschnitt 5.4.2 ADR/RID/ADN entfällt die Pflicht zur Mitführung eines Container-/Fahrzeugpackzertifikates nach Abschnitt 5.4.2 des IMDG-Codes bereits im Vorlauf im Landverkehr. Die entsprechenden Pflichtenzuweisungen in der GGVSEB müssen daher entfallen.

**Zu Buchstabe b (§ 18 Absatz 3 Nummer 2)**

Anpassung an den neuen Wortlaut in ADR/RID 2023.

**Zu Nummer 15**

**Zu Buchstabe a (§ 19 Absatz 1 Nummer 5)**

Die Abkürzung „CTU“ entfällt im ADR/RID 2023.

**Zu Buchstabe b (§ 19 Absatz 2 Nummer 5 Buchstabe a)**

Aktualisierung einer Fundstelle.

**Zu Nummer 16**

**Zu Buchstabe a**

**Zu Doppelbuchstabe aa (§ 21 Absatz 2 Nummer 1)**

Die in der Regelung bisher vorgesehene Hinweispflicht auf Güter in begrenzten und freigestellten Mengen ist im internationalen Recht nicht vorgesehen. Aufgrund der allgemein gehaltenen Formulierung der Pflicht, ist auch ein rechtssicherer Vollzug der Vorschrift in der Praxis nicht möglich, die Anforderung wird daher gestrichen.

**Zu Doppelbuchstabe bb (§ 21 Absatz 2 Nummer 5)**

Abschnitt 7.1.4 entfällt im ADR/RID 2023.

**Zu Buchstabe b (§ 21 Absatz 3 Nummer 3)**

Abschnitt 7.1.4 entfällt im ADR/RID 2023.

**Zu Buchstabe c (§ 21 Absatz 4 Nummer 1)**

Die in der Regelung bisher vorgesehene Hinweispflicht auf Güter in begrenzten und freigestellten Mengen ist im internationalen Recht nicht vorgesehen. Aufgrund der allgemein gehaltenen Formulierung der Pflicht, ist auch ein rechtssicherer Vollzug der Vorschrift in der Praxis nicht möglich, die Anforderung wird daher gestrichen.

**Zu Nummer 17**

**Zu Buchstabe a (§ 23 Absatz 1 Nummer 4)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.

**Zu Buchstabe b (§ 23 Absatz 2 Nummer 7)**

Die Pflicht bezieht sich bisher nur auf die Einweisung (Satz 1). Die Dokumentation steht aber in Satz 3. Eine unterlassene Dokumentation wäre somit bislang nicht bußgeldbewehrt. Zudem ist das Aufbewahren der Dokumentation hier ebenfalls zu berücksichtigen.

**Zu Nummer 18**

**Zu Buchstabe a**

**Zu Doppelbuchstabe aa (§ 23a Absatz 2 Nummer 3)**

Die Pflicht bezieht sich bisher nur auf die Einweisung (Satz 1 und 2). Die Dokumentation steht aber in Satz 3. Eine unterlassene Dokumentation wäre somit bislang nicht bußgeldbewehrt. Zudem ist das Aufbewahren der Dokumentation hier ebenfalls zu berücksichtigen.

**Zu Doppelbuchstabe bb (§ 23a Absatz 2 Nummer 4)**

Es wurde festgestellt, dass hier eine Pflichtenzuweisung an den Entlader fehlt. Durch die Änderung wird dieser Umstand für den Entlader im Straßenverkehr korrigiert.

**Zu Buchstabe b (§ 23a Absatz 3)**

Es wurde festgestellt, dass eine Pflichtenzuweisung an den Entlader fehlt. Durch die Änderung wird dieser Umstand für den Entlader im Eisenbahnverkehr korrigiert.

**Zu Nummer 19**

**Zu Buchstabe a (§ 24 Nummer 1)**

Es erfolgt die Anpassung mehrerer Fundstellen.

**Zu Buchstabe b (§ 24 Nummer 2)**

Anpassung einer Fundstelle.

**Zu Nummer 20 Buchstabe a, b und c (§ 26 Absatz 1 Einleitungssatzteil, Nummer 1 und 2)**

Bestimmte Pflichten in Absatz 1 beziehen sich auf UN-MEGC, weshalb diese im einleitenden Satzteil eingefügt werden. In Absatz 1 Nummer 1 fehlt bisher die Pflicht nach Absatz 4.2.1.9.6 Buchstabe b ADR/RID, wonach auch ortsbeweglichen Tanks außen keine gefährlichen Reste des Füllgutes anhaften dürfen. In Absatz 1 Nummer 2 sind hinsichtlich der Anforderung an den Verschluss und die Dichtheit die betreffenden Unterabschnitte 4.2.2.6 (ortsbewegliche Tanks für nicht tiefgekühlt verflüssigte Gase), 4.2.3.5 (ortsbewegliche Tanks für tiefgekühlt verflüssigte Gase) und 4.2.4.7 (UN-MEGC) zu ergänzen.

**Zu Nummer 21**

**Zu Buchstabe a (§ 28 Nummer 4 Buchstabe a)**

Die Fundstelle wird im ADR/RID 2023 gestrichen.

**Zu Buchstabe b (§ 28 Nummer 7)**

Die jetzige Formulierung der Pflicht aus § 28 Nummer 7 zu den Kennzeichen nach den Abschnitten 5.3.3 und 5.3.6 ADR ist zunächst „anzubringen oder sichtbar zu machen“. Später jedoch wird die Pflicht nur auf das „Entfernen“ beschränkt, nicht jedoch auf das „Verdecken“. Dies soll angepasst werden.

**Zu Nummer 22 (§ 29 neuer Absatz 5)**

Die Vorschriften über die Sicherung der Ladung müssen auch dann eingehalten werden, wenn die Ladung und ihre Sicherung während einer Fahrt verändert wird, z. B. durch Zuladungen oder Teilentladungen, hierzu ist eine neue Pflicht erforderlich.

**Zu Nummer 23**

**Zu Buchstabe a**

**Zu Doppelbuchstabe aa (§ 37 Absatz 1 Nummer 10 Buchstabe i)**

Folgeänderung zur Änderung in § 21 Absatz 2 Nummer 1.

**Zu Doppelbuchstabe bb (§ 37 Absatz 1 Nummer 10 Buchstabe t)**

Folgeänderung zur Änderung in § 21 Absatz 4 Nummer 1.

**Zu Buchstabe b (§ 37 Absatz 1 Nummer 12 Buchstabe d)**

Folgeänderung zur Änderung in § 23 Absatz 1 Nummer 4.

**Zu Buchstabe c (§ 37 Absatz 1 Nummer 13 Buchstabe g)**

Folgeänderung zur Änderung in § 23 Absatz 2 Nummer 7.

**Zu Buchstabe d (§ 37 Absatz 1 Nummer 15a Buchstabe j)**

Folgeänderung zur Änderung in § 23a Absatz 2 Nummer 3.

**Zu Buchstabe e**

**Zu Doppelbuchstabe aa (§ 37 Absatz 1 Nummer 18 Buchstabe a)**

Redaktionelle Änderung, eine Wiederholung des vollständigen Textes der Pflichtenformulierung ist nicht erforderlich.

**Zu Doppelbuchstabe bb (§ 37 Absatz 1 Nummer 18 Buchstabe b)**

Folgeänderung zur Änderung in § 26 Absatz 1 Nummer 2.

**Zu Doppelbuchstabe cc (§ 37 Absatz 1 Nummer 18 Buchstabe d)**

Der Hersteller von Gegenständen der UN 3164, für die Kapitel 3.3 Sondervorschrift 371 ADR/RID/ADN einschlägig ist, handelt gemäß § 26 Absatz 3 GGVSEB ordnungswidrig, wenn er eine technische Dokumentation nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anfertigt. Von dieser Formulierung nicht erfasst sind all jene Fälle, in denen die fragliche technische Dokumentation überhaupt nicht angefertigt worden ist. Dieser Fall sollte ebenso berücksichtigt werden.

**Zu Buchstabe f**

**Zu Doppelbuchstabe aa (§ 37 Absatz 1 Nummer 20 Buchstabe l)**

Redaktionelle Änderung, eine Wiederholung des vollständigen Textes der Pflichtenformulierung ist nicht erforderlich.

**Zu Doppelbuchstabe bb (§ 37 Absatz 1 Nummer 20 Buchstabe o)**

Redaktionelle Anpassung an die Pflicht in § 28 Nr. 15 GGVSEB. Es wird berücksichtigt, dass gegebenenfalls auch das Fahrzeug selbst geerdet werden muss.

**Zu Buchstabe g (§ 37 Absatz 1 Nummer 21 neuer Buchstabe f)**

Folgeänderung zur Änderung in § 29 neuer Absatz 5 GGVSEB.

**Zu Buchstabe h**

**Zu Doppelbuchstabe aa (§ 37 Absatz 1 Nummer 27 Buchstabe b)**

Der zutreffende Bezug ist § 35 Absatz 4 Satz 4. In 2021 wurde in § 35 Absatz 4 ein neuer dritter Satz eingefügt, hierbei wurden die Bezüge in § 37 versehentlich nicht geändert.

**Zu Doppelbuchstabe bb (§ 37 Absatz 1 Nummer 27 Buchstabe c)**

Der zutreffende Bezug ist § 35 Absatz 4 Satz 5. In 2021 wurde in § 35 Absatz 4 ein neuer dritter Satz eingefügt, hierbei wurden die Bezüge in § 37 versehentlich nicht geändert.

**Zu Nummer 24 (§ 38)**

Die Übergangsvorschrift wird an die Übergangsvorschrift des ADR/RID/ADN 2023 angepasst.

Die im bisherigen Absatz 2 geregelte Übergangsvorschrift ist bis zum 31. Dezember 2022 befristet, daher wird dieser Absatz gestrichen. Infolgedessen wird auch die Absatzbezeichnung „(1)“ vor dem bisherigen Absatz 1 gestrichen.

**Zu Nummer 25 (Anlage 3 Nummer 4.8)**

Redaktionelle Korrektur wegen Zeitablaufs.

**Zu Artikel 2 (Änderung der Gefahrgut-Ausnahmeverordnung)**

**Zu Nummer 1 (§ 1 Absatz 1 Nummer 1)**

In § 1 Absatz 1 Nummer 1 werden die Fundstellen entsprechend den jeweils letzten Änderungen der nationalen Regelungen aktualisiert.

**Zu Nummer 2 (Ausnahme 20 (B, E, S))**

Abfall-Gaspatronen wurden mit den zum 1. Januar 2021 in Kraft getretenen Änderungen in Kapitel 3.3 Sondervorschrift 327 ADR/RID/ADN aufgenommen. Gemäß dem Grundsatz, dass nationale Regelungen für Abfallbeförderungen in der Ausnahme 20 der GGAV nur solange bestehen sollten, bis entsprechende Regelungen in ADR/RID/ADN aufgenommen werden, wurden bereits die Druckgaspackungen mit der Zweiten Verordnung zur Änderung der Gefahrgut-Ausnahmeverordnung vom 16. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2803) herausgenommen, nachdem zum 1. Januar 2007 die Sondervorschrift 327 für Abfall-Druckgaspackungen neu aufgenommen wurde. Daher sind nunmehr die Abfall-Gaspatronen (UN 2037) betreffenden Regelungen in der Ausnahme 20 der GGAV zu streichen.

**Zu Artikel 3 (Änderung der Gefahrgutbeauftragtenverordnung)**

**Zu Nummer 1 (§ 5 Absatz 1)**

In der Vergangenheit wurden die Lehrgänge für die Ausbildung von Gefahrgutbeauftragten ausschließlich als Präsenzveranstaltungen durchgeführt. Nach den bestehenden Regelungen in ADR/RID/ADN wird jedoch die Präsenzform nicht zwingend vorgeschrieben. Aufgrund des sich während der Corona-Pandemie ergebenden Bedarfs für alternative digitale Schulungsformate wurden daher Online-Schulungen genehmigt. Aus Gründen der Klarstellung ist eine entsprechende Formulierung, die Möglichkeit zur Online-Schulung von Gefahrgutbeauftragten betreffend, in die Gefahrgutbeauftragtenverordnung aufzunehmen. Die Einzelheiten hierfür sind gemäß § 7 Absatz 2 GbV durch die Industrie- und Handelskammern zu regeln.

**Zu Nummer 2 (§ 7 Absatz 4)**

Das bisherige Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat wurde in Bundesministerium des Innern und für Heimat umbenannt.

**Zu Nummer 3 Buchstabe a und b (§ 8 Absatz 2 und Absatz 3)**

Der Gefahrgutbeauftragte ist nach § 8 Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 GbV verpflichtet, Aufzeichnungen über seine Überwachungstätigkeit anzufertigen und diese mindestens fünf Jahre nach deren Erstellung aufzubewahren. Auf Verlangen sind die Aufzeichnungen der zuständigen Behörde in Schriftform zur Prüfung vorzulegen (Satz 2). Das Schriftformerfordernis für die Aufzeichnungen dient insbesondere dazu, die Form „mündlich“ auszuschließen. Elektronische Formen der Aufzeichnung und der Aufbewahrung sollen jedoch ausdrücklich zugelassen werden, daher ist eine Anpassung vorzunehmen. Absatz 3 wird gestrichen, da eine Aufbewahrungspflicht für den Gefahrgutbeauftragten nicht benötigt wird. Der Jahresbericht und die von Gefahrgutbeauftragten anzufertigenden Aufzeichnungen sollen in den Unternehmen aufbewahrt werden, auf die sie sich beziehen. Dies gilt auch, wenn ein externer Gefahrgutbeauftragter tätig wird. Es ist daher ausreichend, dass die Aufbewahrungspflicht beim Unternehmer angesiedelt wird, siehe § 9 Absatz 3 GbV.

**Zu Nummer 4 (§ 9 Absatz 3)**

Folgeänderung, siehe Begründung zu Nummer 3 Buchstabe a und b.

**Zu Nummer 5**

**Zu Buchstabe a (§ 10 Nummer 1 Buchstabe f)**

Folgeänderung, siehe Begründung zu Nummer 3 Buchstabe a und b.

**Zu Buchstabe b (§ 10 Nummer 3 Buchstabe b)**

Folgeänderung aufgrund des Wegfalls von § 8 Absatz 3 GbV.

**Zu Artikel 4 (Änderung der Gefahrgutkostenverordnung)**

Hinweise zur Anpassung der Gebührensätze in der Gefahrgutkostenverordnung (GGKostV):

Die Höhen der Gebührensätze wurden überprüft und entsprechend dem Aufwand und der allgemeinen Kosten- und Preisentwicklung angepasst. Dies betrifft insbesondere die Gebührentatbestände im Zuständigkeitsbereich der Prüfstellen nach § 12 GGVSEB und § 16 GGVSee.

Die in der GGKostV 2019 festgeschriebenen Gebührensätze beruhen auf einer Berechnungsgrundlage von 2018 und entsprechen nicht mehr der aktuellen Kosten- und Preisentwicklung. In den vergangenen 4 Jahren ist nach Angaben des statistischen Bundesamtes der Verbraucherpreisindex für Deutschland um insgesamt 14,5% gestiegen.

In § 12 GGVSEB ist festgelegt, dass die Benannten Stellen nach § 16 der Ortsbewegliche-Druckgeräte-Verordnung für die Durchführung der ihrer Aufgaben nach der Norm DIN EN ISO/IEC 17020:2012 akkreditiert sein müssen.

Deshalb unterliegt der Bereich der Tätigkeiten der Stellen nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, 3, 4, 5 und 6 GGKostV der Akkreditierung durch die DAkkS. Aus den zusätzlichen System- und Witness-Begutachtungen durch die DAkkS für eine Typ A Akkreditierung nach DIN EN 17020:2012 haben sich in den vergangenen Jahren die externen Kosten weiter erhöht.

Daneben sind auch die internen Kosten zur Vorbereitung auf die o.g. Begutachtungen und zur Aufrechterhaltung der Akkreditierung für die Prüfstellen gestiegen. Dazu zählt beispielsweise die Verpflichtung zum Einsatz von messtechnisch rückführbar kalibrierten Prüf- und Messmitteln. Zur Erfüllung der Akkreditierung und der DAkkS Merkblätter 71 SD 0 005 | Revision: 1.4 | 01. Februar 2016 und 71 SD 1 001 | Revision: 1.4 | 14. April 2016 muss jeder Prüfer im oben genannten Tätigkeitsbereich in dieser Form ausgestattet sein.

Weiterhin sind die Anforderungen an die Durchführung der Monitorings (Überwachung der Leistungsfähigkeit der Inspektoren) gestiegen. Die Anerkennung von Monitorings aus anderen Rechtsbereichen ist schwer darstellbar. Die Planung und Durchführung von fachspezifischen Monitorings bedeutet einen erheblichen Mehraufwand.

Der neue risikobasierte Ansatz der Akkreditierungsstellen erfordert einen erhöhten Aufwand für das Aufbereiten der durchgeführten Prüfungen. Dadurch ist auch der Aufwand für das das Erstellen von zusätzlichen Statistiken gestiegen.

Weiterhin ist durch die Intensivierung der Aktivitäten der Marktüberwachungsbehörden eine erhöhte Zahl von Anfragen bei den Prüfstellen eingegangen.

Die zuvor genannten Punkte ergeben einen gestiegenen Aufwand für die Verwaltung, der in den bisherigen Sätzen nicht enthalten ist.

Die Summe der oben genannten Positionen führt zu einem Kostenanstieg, der deutlich über der allgemeinen Teuerungsrate liegt.

In der vorliegenden Überarbeitung wurde eine Einzelfallprüfung für jede Gebührennummer im Bereich der Tätigkeiten der Stellen nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, 3, 4, 5 und 6 GGKostV durchgeführt und eine Erhöhung ggf. auch begründet. Zur Anpassung an die aktuelle Kosten- und Preisentwicklung wurden die Sätze jedoch um ca. 15% erhöht.

Auch die Gebührentatbestände im Bereich der Binnenschifffahrt wurden entsprechend angepasst.

**Zu Nummer 1**

**Zu Buchstabe a (Inhaltsübersicht)**

Bei der letzten Änderung der GGKostV wurde die Inhaltsübersicht nicht angepasst. Die unterbliebene Anpassung wird nachgeholt.

**Zu Buchstabe b (II. Teil, Tabelle zu dem 3. Abschnitt)**

**Zu Doppelbuchstabe aa**

**Zu Dreifachbuchstabe aaa und bbb (Gebührennummer 211.1)**

Die Gebührennummer 211.3 umfasst die erstmalige Untersuchung und Erteilung der Zulassungsbescheinigung für AT-Fahrzeuge. Durch Änderungen im ADR Teil 9 ab Erstzulassung 01.04.2018 hat sich der Prüfaufwand für AT-Fahrzeuge damit deutlich erhöht und entspricht damit dem für FL/EX/II-Fahrzeuge. Sowohl die Prüfungen für AT-Fahrzeuge, als auch die für FL- und EX/II-Fahrzeuge erfolgen entsprechend Unterabschnitt 9.1.3.1 in Verbindung mit Unterabschnitt 9.1.2.1 ADR. Daher werden die AT-Fahrzeuge in die Gebührennummer 211.1 aufgenommen, die Gebührennummer 211.3 kann dann entfallen. Zudem erfolgt eine Anpassung des Gebührensatzes.

**Zu Doppelbuchstabe bb (Gebührennummer 211.2)**

Es erfolgt eine Anpassung des Gebührensatzes.

**Zu Doppelbuchstabe cc**

Die Gebührennummer 211.3 kann entfallen, da AT-Fahrzeuge jetzt in der Gebührennummer 211.1 enthalten sind. Sie auch Begründung zu Dreifachbuchstabe aaa und bbb (Gebührennummer 211.1).

**Zu Doppelbuchstabe dd bis ii (Gebührennummer 212.1, 212.2, 213, 213.1, 214 und 221.1)**

Es erfolgt eine Anpassung des Gebührensatzes.

**Zu Doppelbuchstabe jj (Gebührennummer 222)**

Es erfolgt eine Anpassung des Gebührensatzes.

**Zu Doppelbuchstabe kk (Gebührennummer 223)**

Es erfolgt eine Anpassung des Gebührensatzes.

Für neue ADR-Tanks ab 2022 ist, entsprechend dem Beschluss des ERFA-Tanks bzw. der EN 12972:2018, ein neues Tankdatenblatt vorgeschrieben, das bei zukünftigen wiederkehrenden Prüfungen mit dem Ist-Stand abgeglichen und gegebenenfalls neu ausgestellt werden muss (Absätze 6.8.2.6.2, 6.8.2.3.1 ADR). Mit der damit verbundenen Sichtung der Dokumente der Tankakte wurde dieser Punkt als neuer Prüfpunkt unter der Gebührennummer 223.5 aufgenommen.

**Zu Doppelbuchstabe ll (Gebührennummer 224)**

Es erfolgt eine Anpassung des Gebührensatzes.

**Zu Doppelbuchstabe mm (Gebührennummer 225)**

Es erfolgt eine Anpassung des Gebührensatzes.

Im ADR/RID 2023 wird eine Inbetriebnahmeüberprüfung für Tanks als neuer Prüfpunkt aufgenommen (Absatz 6.8.1.5.5 ADR/RID). Der Umfang einer Inbetriebnahmeüberprüfung steht nicht grundlegend fest, sondern wird im Einzelfall definiert (analog zur außerordentlichen Prüfung). Die Gebührennummer 225.2 wird entsprechend ergänzt.

**Zu Doppelbuchstabe nn (Gebührennummer 226)**

Es erfolgt eine Anpassung des Gebührensatzes.

**Zu Doppelbuchstabe oo (Gebührennummer 227)**

Die Ausstellung der Baumusterzulassungsbescheinigung im Rahmen der getrennten Baumusterzulassung von Bedienungsausrüstungen (Unterabschnitt 6.8.2.3 ADR/RID) in Gebührennummer 227 und 618 erfordert die vorhergehende Begutachtung der Antragsunterlagen und die anschließende Durchführung der Prüfungen am Prototyp gemäß Norm. Beide Punkte wurden mit den Gebührennummern 227.1/618.1 und 227.2/618.2 hinzugefügt.

**Zu Doppelbuchstabe pp (Gebührennummer 228)**

Eine neue Gebührennummer 228 wird eingefügt. Der bisher über Nummer 12.3 RSEB implementierbare betriebseigene Prüfdienst für Bedienungsausrüstungen findet sich in den Absätzen 6.8.1.5.3 Buchstabe b und 6.8.1.5.4 Buchstabe b ADR/RID 2023 wieder. Die hierfür anfallenden Nachprüfungen und Aufwände im Rahmen der laufenden Genehmigung werden über die Gebührennummern 228 und 619 aufgenommen.

**Zu Buchstabe c (III. Teil, Tabelle zu dem 1. Abschnitt)**

**Zu Doppelbuchstabe aa und bb (Gebührennummer 311.1 und 312.1)**

In der Gebührennummer 311.1 wird der Gebührensatz angepasst, da dieser zu niedrig bemessen ist.

In der Gebührennummer 312.1 wird ein neuer Spiegelstrich eingefügt, da dem Eisenbahn-Bundesamt die Zuständigkeit für die behördliche Anordnung einer Inbetriebnahmeüberprüfung gemäß Unterabschnitt 1.8.7.5 RID zugewiesen wird.

**Zu Buchstabe d (III. Teil, Tabelle zu dem 3. Abschnitt)**

**Zu Doppelbuchstabe aa (Gebührennummer 611.1)**

Es erfolgt eine Anpassung des Gebührensatzes.

**Zu Doppelbuchstabe bb (Gebührennummer 613)**

Es erfolgt eine Anpassung der Gebührensätze.

**Zu Buchstabe**

**Zu Doppelbuchstabe cc (Gebührennummer 614)**

Es erfolgt eine Anpassung der Gebührensätze.

**Zu Doppelbuchstabe dd (Gebührennummer 615)**

Es erfolgt eine Anpassung der Gebührensätze.

**Zu Doppelbuchstabe ee (Gebührennummer 616)**

Es erfolgt eine Anpassung der Gebührensätze.

Im ADR/RID 2023 wird eine Inbetriebnahmeüberprüfung für Tanks als neuer Prüfpunkt aufgenommen (Absatz 6.8.1.5.5 ADR/RID). Der Umfang einer Inbetriebnahmeüberprüfung steht nicht grundlegend fest, sondern wird im Einzelfall definiert (analog zur außerordentlichen Prüfung). Die Gebührennummer 616.4 wurde entsprechend ergänzt.

**Zu Doppelbuchstabe ff (Gebührennummer 617)**

Es erfolgt eine Anpassung des Gebührensatzes.

**Zu Doppelbuchstabe gg (Gebührennummer 618)**

Die Ausstellung der Baumusterzulassungsbescheinigung im Rahmen der getrennten Baumusterzulassung von Bedienungsausrüstungen (Unterabschnitt 6.8.2.3 ADR/RID) in Gebührennummer 227 und 618 erfordert die vorhergehende Begutachtung der Antragsunterlagen und die anschließende Durchführung der Prüfungen am Prototyp gemäß Norm. Beide Punkte wurden mit den Gebührennummern 227.1/618.1 und 227.2/618.2 hinzugefügt.

Die bisherige Gebührennummer 618.1 wird zur Gebührennummer 618.3. Zudem wird der Gebührensatz angepasst.

**Zu Doppelbuchstabe hh (Gebührennummer 619)**

Eine neue Gebührennummer 619 wird eingefügt. Der bisher über Nummer 12.3 RSEB implementierbare betriebseigene Prüfdienst für Bedienungsausrüstungen findet sich in den Absätzen 6.8.1.5.3 Buchstabe b und 6.8.1.5.4 Buchstabe b ADR/RID 2023 wieder. Die hierfür anfallenden Nachprüfungen und Aufwände im Rahmen der laufenden Genehmigung werden über die Gebührennummern 228 und 619 aufgenommen.

**Zu Buchstabe e (IV. Teil, Tabelle zu dem 1. Abschnitt)**

Es erfolgt eine Anpassung der Gebührensätze, da die festgelegten Sätze nicht mehr kostendeckend sind.

**Zu Buchstabe f (V. Teil, Tabelle zu dem 3. Abschnitt)**

**Zu Doppelbuchstabe aa bis ee**

Anpassungen der Gebührensätze, da die festgelegten Gebührensätze nicht mehr kostendeckend sind.

**Zu Buchstabe g (VI. Teil, Tabelle zu dem 3. Abschnitt)**

**Zu Doppelbuchstabe aa bis gg**

Es erfolgt eine Anpassung der Gebührensätze, da die festgelegten Sätze nicht mehr kostendeckend sind.

**Zu Nummer 2 (Anlage 2)**

Die Begründung der Änderung der Anlage 2 ergibt sich aus den Zulassungs- bzw. Bauartprüfungsverfahren von BAM und BASE in den vergangenen Jahren.

Leichtere Verpackungen die eine Zulassung benötigen, sind in dem Konzept der sicherheitstechnischen Nachweisführung ebenso komplex wie größere schwere Verpackungen. Antragsteller benutzen vergleichbare Ansätze, um die Nachweise nach dem Regelwerk für den sicheren Transport radioaktiver Stoffe zu erfüllen. Fallprüfungen gehören ebenso dazu wie rechnerische Nachweise. Darüber hinaus folgen die Regelungen und die damit verbundenen Prüfschritte zur Herstellung von Prüfmustern gemäß BAM-GGR 011 Anforderungen, die keiner Unterscheidung zwischen leichten und schweren Verpackungen unterliegen. Die Aufwendungen für die Prüftätigkeit der Behörden BASE und BAM können daher keine Grenze für Verpackungen bei einer Masse von 1 000 kg ziehen, die eine Kostendeckelung von 25.000 € für Verpackungsgewichte bis 1 000 kg rechtfertigen. Die Erfahrungen bei Zulassungsverfahren der vergangenen Jahre bestätigen dies.

**Zu Artikel 5 (Bekanntmachungserlaubnis)**

Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr erhält die Ermächtigung zur Bekanntmachung der Neufassung der GGVSEB und der GGAV.

**Zu Artikel 6 (Inkrafttreten)**

Da die Änderungen im ADR/RID/ADN zum 1. Januar 2023 völkerrechtlich in Kraft treten, werden auch die Änderungen in der GGVSEB zum 1. Januar 2023 in Kraft gesetzt. Die Änderungen zu den Ordnungswidrigkeiten in der GGVSEB treten am Tag nach der Verkündung dieser Verordnung in Kraft.